

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 138 (1970)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die moraltheologische Problematik der Militärdienstverweigerung in der Schweiz

1. Die Situation

Die Militärdienstverweigerung scheint heute einer der «offenen» Fragen unserer schweizerischen Staats- und Militärpolitik zu sein. Zahlenmässig bilden zwar die Dienstverweigerer in der Schweiz (noch) eine kleine Minderheit, selbst wenn deren Zahl innerhalb des letzten Jahrzehnts sich ungefähr verdoppelt hat. 1958 wurden von unseren Militärgerichten 37 Verurteilungen wegen Dienstverweigerung ausgesprochen, 1968 waren es deren 88. Einen Höhepunkt erreichte die Krise bis anhin im Jahre 1966 mit 122 Verurteilten¹. Verglichen mit der Zahl der jährlich zum Militärdienst einberufenen Rekruten von rund 37 000 Mann nehmen sich die Dienstverweigerer als eine verschwindende Minderheit aus. Das darf uns allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass trotz der kleinen Zahl die Dienstverweigererfrage auch bei uns ein akutes Problem geworden ist. Die entsprechenden Straffälle werden öffentlich diskutiert und zum Teil von gewissen Kreisen bewusst hoch gespielt, Rekruten werden durch Flugblätter zur Verweigerung des Militärdienstes aufgefordert und nach jüngsten Presseberichten hat sich in Münchenstein sogar ein Initiativkomitee gebildet, das, gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung, eine eidgenössische Volksinitiative für die Schaffung eines schweizerischen Zivildienstes zu lancieren beabsichtigt.

Worum geht es? Gemäss Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Unter Wehrpflicht im Sinne dieses Artikels wird nach der konstanten Praxis des Bundesgerichts und der in unserer Staatsrechtswissenschaft allgemein vertretenen Lehre die persönliche Dienstleistung in der Armee oder subsidiär die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Ersatzleistung verstanden. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ist bei uns allerdings nicht absolut durchgeführt. Abgesehen von der Altersbegrenzung und den Fällen von Dienstuntauglichkeit aus sanitärischen Gründen sind gemäss Artikel 13 der Militärorganisation folgende Personen bzw. Personengruppen vom Militärdienst befreit: Magistratspersonen und Geistliche, das ärztliche Personal und das Personal von Kranken- und Gefangenenanstalten, das Grenzwachtkorps und die Polizeikorps sowie das Personal von Verkehrsanstalten und eines Teils der Militärverwaltung. Diese Aufzählung ist abschliessend. Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen bleiben daher von diesen Ausnahmebestimmungen ausgeschlossen. So ernst die Motive auch sein mögen, wer den Militärdienst verweigert, macht sich vor unserem Gesetz strafbar.

Diese in unserer Bundesverfassung begründete Regelung der Dienstverweigererfrage hat nicht erst heute ihre Gegner gefunden. Vielmehr scheint es, dass die in Vorbereitung befindliche Volksinitiative zugunsten der Dienstverweigerer eine nun schon fünfzig Jahre dauernde Geschichte der Opposition durch eine Verfassungsänderung einer endgül-

tigen Lösung entgegenführen möchte. Es ist nicht möglich und für unsere Fragestellung auch nicht nötig, diese Geschichte hier im einzelnen darzulegen. Bemerkenswert aber ist, dass die vielen offiziellen Vorstösse in dieser Sache als Grundpostulat während fünf Jahrzehnten stets dasselbe forderten: die Milderung im Strafvollzug und die Einführung eines Zivildienstes als Ersatz für den Dienst in der Armee. Bezüglich der Schaffung eines Zivildienstes ist die Auffassung des Bundesrates immer dieselbe geblieben: Die Einführung des Zivildienstes und die damit verbundene Befreiung der Dienstverweigerer vom Militärdienst widersprechen dem Wortlaut und dem Sinn der Bundesverfassung. Der Bundesrat ist in dieser Ansicht durch das vom Staatsrechtler Prof. Dr. Marcel Bridel vor wenigen Jahren ausgearbeitete Rechtsgutachten voll bestätigt worden. Auch der Nationalrat hat sich im Jahre 1967 mit sehr grossem Mehr (106 zu 15 Stimmen)

Aus dem Inhalt:

Die Moraltheologische Problematik der Militärdienstverweigerung in der Schweiz

Aufruf der Schweizer Bischöfe an die Priester

Ansätze zu einer neuen Pastoraltheologie der Ehe

Das Kirchenblatt im evangelischen Raum

Amtlicher Teil

¹ Vgl. zu hier und zum folgenden H. R. Kurz, Das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen und die Frage der Schaffung eines schweizerischen Zivildienstes (Bern EMD 1970; Manuskript).

dieser Auffassung angeschlossen. – Bezüglich des Strafvollzuges wurden inzwischen bedeutende *Milderungsmassnahmen* getroffen, auch wenn diese sich notwendig innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken bewegen. Das Militärstrafrecht aus dem Jahre 1967 bestimmte in Artikel 81:

«Wer in der Absicht, sich der Stellungen- oder Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft. Im Fall des Aktivdienstes kann auf Zuchthaus erkannt werden. Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.»

Ein Nachtrag vom 21. Dezember 1950 verfügte die Präzisierung und Milderung:

«Hat der Täter *aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot* gehandelt, so ist von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenpflicht abzusehen; der Richter kann zudem verfügen, das die Gefängnisstrafe in den Formen der Haft vollzogen wird» (Artikel 29, 3).

Durch eine weitere Revision wurden im Jahre 1967 diese Straferleichterungen auch auf die sogenannte «ethische Dienstverweigerung» ausgedehnt. Artikel 81,2 des Militärstrafgesetzes lautet nunmehr:

«Handelt der Täter *aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot*, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft.»

Schliesslich sind gewisse Kantone im Strafvollzug dazu übergegangen, eine gefällte Haftstrafe in den Formen eines karitativen Dienstes durchzuführen, wobei freilich der Bestrafte der Gefängnisaufsicht und der nächtlichen Einschliessung unterstellt bleibt². Soweit die heutige Sachlage. Die geplante Volksinitiative meldet nun auf dem Weg einer Verfassungsrevision folgende Postulate an: 1. Festhalten an der Militärdienstpflicht als allgemeiner Regel; 2. Lockerung des bisher rein militärischen Wehrpflichtsbegriffs des Artikels 18 der Bundesverfassung, in dem Sinne, dass inskünftig jene Schweizer, welche die Militärdienstpflicht mit ihrem Glauben oder ihrem Gewissen nicht glauben vereinbaren zu können, alternativ anstelle der Militärdienstpflicht eine Zivildienstpflicht erfüllen können; 3. Schaffung einer ausserhalb der Armee stehenden Zivildienstorganisation, in welcher eine sinnvolle Tätigkeit gewährleistet ist, die, verglichen mit der Militärdienstleistung, für den Betroffenen keine Erleichterung bedeuten darf.

Für eine christliche Ethik, die sich heute ihrer Funktion in Öffentlichkeit und Gesellschaft neu bewusst wird, bedeutet die Frage der Dienstverweigerung gerade als «Politikum», zu dem sie zweifellos gemacht wurde, eine Herausforderung. Der Moraltheologe wird zwar

zur Lösung des Problems kein detailliertes gesellschaftspolitisches Programm anbieten können; dazu ist er weder kompetent noch beauftragt. Er wird aber aus christlicher Sicht heraus Kriterien namhaft machen müssen, die es bei jeder politisch möglichen Lösung der Problematik zu berücksichtigen gilt. Als Grundproblem stellt sich für ihn die Frage, ob und inwieweit die bewaffnete Verteidigung und die Dienstverweigerung ethisch vertretbare Anliegen sind, und ob und wie gegebenenfalls beider Anliegen in einer politischen Lösung Rechnung getragen werden kann und soll.

2. Militärdienstleistung und Militärdienstverweigerung als ethische Anliegen einer dynamischen Friedensmoral

Die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils macht in Artikel 79 zwei Aussagen, die in ihrer Dialektik scheinbar unversöhnlich neben- und gegeneinanderstehen. Einerseits heisst es:

«Wer als *Soldat* im Dienste des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.»

Andererseits wird gesagt:

«Ferner scheint es angebracht, dass Gesetze für die in humaner Weise Vorsorge treffen, die *aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern*, vorausgesetzt, dass sie zu einer andern Form des Dienstes an der menschlichen Gemeinschaft bereit sind.»

Obwohl das Konzil in bezug auf die Wehrdienstverweigerung sich einer sehr behutsamen Sprache bemüht – ein striktes Recht der Dienstverweigerer auf ein Sonderstatut ist daraus nicht abzuleiten –, die Dialektik zwischen beiden Sätzen ist doch unverkennbar. Man wird sie wohl erst dann richtig verstehen, wenn man die komplexe Problematik eines Ethos der Wehrhaftigkeit und der Wehrlosigkeit mitbedenkt, mit der die Konzilsväter sich auseinandersetzen hatten. Sicher wird diese ganze Frage heute nicht mehr einfach mit der bisher gültigen statischen Naturrechtslehre vom unter Umständen «gerechten Krieg»³ angegangen werden können. Das Konzil selber sagt, dass mit der Fortentwicklung wissenschaftlicher Waffen der Schrecken und die Verwerflichkeit des Krieges ins Unermessliche wachsen und deshalb die Frage des Krieges mit einer ganz neuen inneren Einstellung zu prüfen sei (Artikel 80).

Die Reformbedürftigkeit unserer bisherigen Kriegsethik hat freilich ihren Grund nicht nur in der völlig neuen Situation der heutigen Kriegsführung mit der Möglichkeit des sogenannten «totalen Krieges», auf dessen Proble-

matik hier nicht näher eingetreten werden kann und im Blick auf unsere typisch schweizerischen Verhältnisse wohl auch nicht eingetreten werden muss. Reformbedürftig ist der traditionelle Traktat über den «gerechten Krieg» vor allem auch deshalb, weil aus christlicher Sicht über den Krieg gar nicht gesprochen werden kann, ohne gleichzeitig den Frieden als bleibende Zielnorm vor Augen zu halten. Darin zeigt sich denn auch das entscheidend Neue der konziliaren Lehre über den Krieg, dass dieser ganze Fragenkomplex bewusst in den *Kontext einer christlichen Friedensethik* gestellt wurde. Der Friede als permanente Aufgabe, die der Christ aus der Sicht und der Kraft des in Christus geschenkten Heilsfriedens zu gestalten hat, ist das immer zu beachtende «Wor-auffin» allen Bemühens (Artikel 77). Konkret wird dabei an die Schaffung einer internationalen Friedensordnung gedacht, «in der auf den Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen jeglicher Krieg absolut geächtet werden kann» (Artikel 80). Dies aber ist nach der Auffassung des Konzils erst dann möglich, wenn einmal eine von allen anerkannte öffentliche Weltautorität für alle «Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte» zu gewährleisten imstande sein wird (Artikel 82). Eine Utopie? Gewiss, aber eine «reale», an deren Verwirklichung in tätiger Hoffnung mitzuarbeiten die nie vollendete Aufgabe gerade der Christen ist, für die der Friede Christi Zusage und Anspruch in einem bedeutet. Auf dem Hintergrund des hier vom Konzil vertretenen *«realistischen Pazifismus»* lässt sich verstehen, warum das II. Vaticanum die Militärdienstleistung wie, wenn auch in abgeschwächter Form, die Militärdienstverweigerung als ethisch legitim vertretbare Anliegen einer dynamischen Friedensmoral gelten liess. Im Gegensatz dazu hat sich Pius XII. noch ganz von der Lehre über den «gerechten Krieg» leiten lassen, als er in seiner Weihnachtsansprache 1956 zur Dienstverweigerung aus Gewissensgründen u. a. ausführte:

«Wenn also eine Volksvertretung und eine durch freie Wahl zustande gekommene Regierung in äusserster Not mit den legitimen Mitteln der Aussen- und Innenpolitik Verteidigungsmassnahmen beschliessen und die ihrem Urteil nach notwendigen Vorkehrungen dazu treffen, so handeln auch sie

² P. Vogelsanger, Dienstleistung aus Gewissensgründen. Eine theologisch-ethische Betrachtung zur Argumentation der Dienstverweigerer aus religiösen Gründen, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift 136 (1970) 225.

³ Vgl. K. Hörmann, Friede und moderner Krieg im Urteil der Kirche (Wien 1964): H. E. Tödt, Die Lehre vom gerechten Krieg und der Friedensauftrag der Kirchen, in: ZEE 14 (1970) 159–173.

nicht unmoralisch, so dass ein katholischer Bürger sich nicht auf sein Gewissen berufen kann, um den Kriegsdienst zu verweigern und die vom Gesetz festgelegten Pflichten nicht zu erfüllen»⁴.

In der Dynamik einer christlichen Friedensmoral ist diese Lehre nicht mehr haltbar. Da kann es keine uniformierte sittliche Norm mehr geben, die in der scholastischen Enge einer naturrechtlichen Deduktion den Militärdienst unter den Bedingungen der überlieferten Lehre vom «gerechten Krieg» allgemein für geboten, die Militärdienstverweigerung aber für unerlaubt erklären könnte. Die christliche Friedensethik muss hier ein mehrfaches Ethos gelten lassen, das an die geschichtliche Dynamik gebunden bleibt. «Wir leben also sozusagen in einem Zwischenzustand, in dem die sittliche Entscheidung des einzelnen entweder nach dem ‚Noch-nicht‘ der internationalen Friedensordnung oder nach dem ‚Schon‘ ihrer Vorbereitung durch kompromisslose Vorleistungen gefällt werden muss. Je nachdem was der Gewissensentscheidung des einzelnen prävalent erscheint, muss er konsequenterweise sich entweder jeder Verteidigung verweigern oder diese vorläufig verantworten»⁵. Diese beiden möglichen Grundentscheidungen schliessen sich nicht aus, sondern bleiben als komplementäre Möglichkeiten einander zugeordnet. Dabei meint «Komplementarität» kein zeitlos-stabiles Nebeneinander beider Verhaltensweisen für alle Zukunft. Sie sind nur in einer Übergangszeit möglich⁶. Als vorläufiges Ergebnis wird man also festhalten dürfen: *Im Lichte einer dynamischen Friedensethik sind die Militärdienstleistung wie die Militärdienstverweigerung ethisch legitime Verhaltensweisen, die einander komplementär ergänzen, wobei letztlich beide den Frieden zur Zielnorm haben.*

3. Allgemeine Wehrpflicht und Einzelgewissen

Mit dieser grundsätzlichen Erklärung ist noch nichts darüber ausgemacht, ob und inwieweit der Staat sich ethisch verpflichtet sehen muss, beider Anliegen in einer politischen Lösung Rechnung zu tragen. In der theologischen Ethik werden in der Beantwortung dieser Frage zwei verschiedene Ansichten vertreten. Während die einen das Recht der

Zum Weltmissionstag 1970

Aufruf der Schweizer Bischöfe an die Priester

Liebe Mitbrüder im Priesteramt,

unsere Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in der Welt drängt uns, zum Weltmissionssonntag einige Worte an Sie zu richten.

Der heutige Mensch ist sicher weltoffener als die Angehörigen früherer Generationen. Die moderne Technik hat die Menschen einander näher gebracht und dabei auch die Nöte der Entwicklungsvölker vermehrt in das Bewusstsein der besitzenden Nationen gerückt. Mancherorts hat diese Erkenntnis zu erfreulichen Hilfsaktionen geführt. Indessen neigt man nun offensichtlich in vielen Kreisen dazu, nur die materiellen Schwierigkeiten zu sehen; demgemäss sucht man auch die Lösung in einer rein finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Hilfe. So dringlich jedoch diese Art von Unterstützung auch sein mag, darf darob der geistige und religiöse Bereich des Menschen nicht übersehen werden. Wahre Entwicklungshilfe muss umfassend sein, sie muss den ganzen Menschen im Auge haben und die ganze Menschheit. Eine Entwicklungshilfe, die der überzeitlichen Bestimmung des Menschen zu wenig oder überhaupt keine Rechnung trägt, ist unvollständig, ist im

letzten unmenschlich, weil sie seinem innersten Wesen nicht gerecht wird.

Der Weltmissionssonntag soll daher alle Christen daran erinnern, dass eine neue, bessere Welt nur auf der gottgewollten Rangordnung der Dinge aufgebaut werden kann. Vor allem aber soll er uns wieder zum Bewusstsein bringen, dass Glaubensverkündigung Entwicklungsdienst im höchsten Sinne des Wortes bedeutet, weil sie dem Menschen jene entscheidenden Wahrheiten vermittelt, von denen der letzte Sinn aller seiner übrigen Bestrebungen abhängt.

Diesen Erkenntnissen gilt es, am kommenden Weltmissionssonntag Ausdruck zu verleihen. Eine blosser Empfehlung des Kirchenopfers würde dem eigentlichen Anliegen dieses Tages keineswegs gerecht. Es geht hier nicht einfach um eine materielle, gewohnheitsmässige Geste, sondern um die Bereitschaft, an die Erfüllung des überzeitlichen und weltweiten Auftrages beizutragen, den Christus seinen Jüngern und durch sie allen Gliedern der Kirche erteilt hat. Gestalten Sie daher alle Gottesdienste so, dass sie in allen Teilnehmern den Willen zum christlichen Zeugnis in dieser Welt wecken und vertiefen.

Die Schweizer Bischöfe

Dienstverweigerer auf ein Sonderstatut rundweg bestreiten, sind andere der Auffassung, dass der Staat ethisch verpflichtet sei, den Dienstverweigerern aus Wissensgründen im Rahmen des Möglichen Raum zu geben. Einig sind sich indessen beide Richtungen, dass dort, wo die allgemeine Wehrpflicht ein staats- und militärpolitisches Gebot ist, es nicht einfach dem einzelnen überlassen werden kann, ob er sich für die Militärdienstleistung oder für die Militärdienstverweigerung entscheiden will und soll. K. Barth, ein prominenter Vertreter der ersten Gruppe, anerkennt zwar durchaus die Möglichkeit, «dass der Einzelne sich von seinem Verhältnis zu Gott her in bestimmter Situation genötigt sehen kann, dem, was die Regierung oder die Majorität im Staat für richtig halten und beschliessen, im vollen Be-

wusstsein auch damit als treuer Staatsbürger zu handeln, Widerspruch oder gar Widerstand entgegenzusetzen»⁷. Er meint aber, dass der Dienstverweigerer sich darüber klar sein müsse, dass er sich, indem er sich widersetzt, strafbar macht und die Strafe für seine Übertretung von Verfassung und Gesetz ohne Murren und Klage auf sich zu nehmen hätte. «Er dürfte also gerade nicht nach schonenden Ausnahmen in der Handhabung der geltenden Bestimmungen oder gar nach schützenden Ausnahmegesetzen für Leute, die sich in seiner Lage befinden, verlangen. Er dürfte dann also gewiss auch nicht von der Infanterie in die Sanität oder in irgendeinen Arbeitsdienst versetzt sein wollen. Er dürfte nicht den Fünfer und das Weggli fordern: die Möglichkeit, als prospektiver Märtyrer zu handeln, für sich in Anspruch nehmen

⁴ A. F. Utz – J. P. Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII. Bd III (Freiburg/Schweiz 1961) Nr. 4413.

⁵ D. Mieth, Auf dem Wege zu einer dynamischen Moral (Graz 1970) 34.

⁶ H. E. Tödt, Die Lehre vom gerechten Krieg und der Friedensauftrag der Kirchen, in: ZEE 14 (1970) 166.

⁷ K. Barth, Die Kirchliche Dogmatik, Bd III, 4 (Zollikon-Zürich 1951) 535.

und dann auch noch dies: das Martyrium nun doch erspart oder doch erleichtert zu bekommen. Er müsste dann vielmehr ehrlich und konsequent als revolutionärer Staatsbürger handeln und den Preis für solches Handeln zu zahlen bereit sein, zufrieden mit dem Bewusstsein, Gott und den dereinst besser zu informierenden Staat auf seiner Seite zu haben, vielleicht nicht ohne die Hoffnung für diesen schon heute ein winkendes Zeugnis abzulegen, aber jedenfalls bereit, zu leiden, was seine Widerständigkeit jetzt und heute, *rebus sic stantibus*, an Leiden für ihn nach sich ziehen muss⁸.

Vertreter der zweiten Gruppe sind dagegen der Auffassung, dass es nicht genügt, dem Dienstverweigerer aus Gewissensgründen das moralische Recht der Widerständigkeit zwar zuzusprechen, den Staat aber von entsprechenden gesetzgeberischen Massnahmen zugunsten dieser Minorität zu entbinden. Sie berufen sich dabei vor allem auf das Recht auf Gewissensfreiheit, die es in einem Rechtsstaat zu schützen gilt. Auf dem II. Vatikanischen Konzil haben einzelne Väter ausdrücklich gefordert, dass die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit auch in der Beurteilung der Frage der Wehrdienstverweigerung zum Zuge kommen müsse. Wörtlich wurde gesagt: «Wenn unsere Erklärung über die Religionsfreiheit überhaupt einen Sinn haben soll, dann muss sie auf diesem Gebiet angewandt werden dürfen»⁹.

Es mag erstaunen, dass man von der theologischen Ethik her zu einer so verschiedenen Beantwortung der Frage gelangen kann. Die Differenz der beiden Auffassungen liegt wohl in der *Verschiedenheit des ethischen Ansatzes* begründet. Die erste Gruppe denkt vornehmlich *«personalethisch»*; sie kümmert sich deshalb weniger um die Veränderung gesellschaftlicher Strukturen. Im Gegensatz dazu ist die zweite Gruppe vor allem *«sozialethisch»* orientiert; im Bewusstsein, dass die gesellschaftlichen Strukturen unter der Verantwortung des Menschen stehen, lautet für sie die ethische Grundfrage, wie gesellschaftliche Gegebenheiten so verantwortet gestaltet bzw. verändert werden können, dass das Humanum in ihnen möglichst genettet und entfaltet wird. Angewandt auf unser konkretes Problem der Militärdienstverweigerung heisst das: Im Mittelpunkt *«personalethischer»* Überlegungen steht die *Echtheit des «prophetischen» Zeugnisses* des Dienstverweigerers aus Gewissensgründen, das sich gegebenenfalls auch im Leiden zu bewähren hat. Das zentrale Anliegen *«sozialethischer»* Erwägungen dagegen ist es, auch in der Frage der Dienstverweigerung den *Schutz der Gewissensfreiheit* zu urgieren. Beide ethischen Ansätze haben ihre Berechti-

gung, beide sind ergänzungsbedürftig und kommen erst in der gegenseitigen Zuordnung zu ihrer vollen Entfaltung. Wenn darum *K. Barth* so sehr auf der Echtheit der Gewissensüberzeugung insistiert, so kommt darin ein immer zu beachtendes Anliegen zum Ausdruck. Seine Ansicht bedarf aber insofern der Korrektur, als der Staat verpflichtet ist, die Gewissensfreiheit seiner Bürger nach Möglichkeit zu respektieren. Wer diese Pflicht des Staates bestreiten wollte, würde in letzter Konsequenz dem totalitären Staat das Wort sprechen. Man ist daher überrascht, dass das Konzil das Recht auf Gewissensfreiheit zwar ausdrücklich anerkannte, in seiner Stellungnahme zur Frage der Wehrdienstverweigerung aber hinter dieser Erklärung zurückblieb. Es mag sein, dass es wohl nicht zuletzt auch aus staats- und militärpolitischen Überlegungen darauf verzichtete, ein eigentliches Recht der Dienstverweigerer auf Gewissensfreiheit zu postulieren. Darin liegt tatsächlich ein echtes Problem, auf das im folgenden noch näher eingegangen werden muss. Zur Diskussion steht hier nicht die Frage, ob ein objektiv irriges Gewissen den Schutz der Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen darf. Die These von *P. Vogelsanger*, dass das irrende Gewissen keinen Anspruch auf den Schutz der Gewissensfreiheit habe¹⁰, dürfte heute kaum mehr vertretbar sein. So sehr nämlich der Mensch unter dem sittlichen Gebot steht, nach der Wahrheit zu suchen, an der einmal erkannten Wahrheit festzuhalten und sein ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen, das eigentliche Fundament des Rechts auf Gewissensfreiheit ist nach dem II. Vatikanum nicht die objektive oder subjektive Richtigkeit des Gewissensspruches, sondern die Würde der menschlichen Person selbst (Erklärung über die Religionsfreiheit, Artikel 2). Im gleichen Sinn schreibt auch *H. Thielicke*:

«Auch angesichts des irrenden oder für irrend gehaltenen Gewissens darf die Frage nach seiner Respektierung und damit auch nach seinem Schutz nicht mehr verstummen. Denn würde sie verstummen oder würde gar das Recht zu dieser Frage bewusst verneint, so müsste das in sich schliessen, dass es eine Bevormundung des Gewissens gäbe bzw. dass gefordert würde, es müsse eine solche Bevormundung geben. In der Konsequenz dieses Standpunktes aber würde es dann liegen, dass man das Gewissen überhaupt für unmündig hielte, oder dass es nur das Monopol einer bestimmten «Elite» oder einer privilegierten Institution sei, die dann stellvertretend über die ethisch Unmündigen mit entscheidet»¹¹.

Was aber, wenn der Staat durch die unbegrenzte Freigabe der Gewissensfreiheit sich in Friktionen verwickeln lassen müsste, die seinen Bestand und die Wahrnehmung seiner Aufgaben ernstlich gefährden würden? Das II. Vatikanische Konzil sieht tatsächlich die eigentliche

Grenze der Gewissensfreiheit in der *Wahrung der öffentlichen Ordnung*. In der Gesellschaft soll nicht Willkür herrschen, sondern geordnete Freiheit (Vgl. Erklärung über die Religionsfreiheit, Artikel 7). Immer unter der Voraussetzung, dass wir es mit dem wirklichen Rechtsstaat zu tun haben, wird man daher im Fall der Dienstverweigerung einerseits vom Staat fordern müssen, dass er die Gewissensfreiheit seiner Bürger nach Möglichkeit respektiert, andererseits wird man von ihm nicht erwarten dürfen, dass er die von ihm geforderte allgemeine Wehrpflicht durch beliebige Ausnahmen erweichen lässt, falls diese für eine winkende Verteidigung unerlässlich ist.

4. Konkrete Folgerungen für die Schweiz

a) Man wird unserer Schweizerarmee kaum absprechen können, dass sie sich nur als *Instrument der Friedenssicherung* versteht und als solches eine leider in der gegenwärtigen Weltsituation notwendige Schutzmassnahme ist. Dass trotz dieser grundsätzlichen Bejahung manches verbesserungsbedürftig bleibt, wird auch von Militärfachleuten zugegeben. So ist nach Oberstkorpskommandant *A. Ernst* vor allem *«die fällige Reform unserer militärischen Erziehung und Ausbildung mit aller Energie und Entschlossenheit voranzutreiben»*¹². Prof. Karl Schmid seinerseits forderte neulich, *«die Armee wäre in ihrer Rolle zu entmythologisieren und lediglich nach ihrer rationalen Funktion zu gewichten»* (NZZ 18. Jan. 1970, Nr. 17).

b) Da nach dem Urteil der Fachleute staats- und militärpolitisch das *Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht* in der Schweiz nicht preisgegeben werden kann – *«eine der Säulen unserer Landesverteidigung: die zahlenmässige Stärke unserer materiell notwendigerweise unterlegenen Armee, (würde) zusammenbrechen»*¹³ –, wird bei uns die Militärdienstverweigerung unter den gegebenen Umständen den Charakter der Ausnahme haben.

c) Die *Einführung des Zivildienstes* auf dem Weg einer Verfassungsänderung

⁸ Ebd. 535 f.

⁹ *J. C. Hampe*, Die Autorität der Freiheit. Gegenwart des Konzils und Zukunft der Kirche im ökumenischen Disput. Bd III (München 1967) 468.

¹⁰ *P. Vogelsanger*, Dienstleistung aus Gewissensgründen, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift 136 (1970) 239.

¹¹ *H. Thielicke*, Theologische Ethik Bd II, 2 (Tübingen 1958) Nr. 3651 f.

¹² *A. Ernst*, Die politische Problematik der Dienstverweigerung, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift 136 (1970) 61.

¹³ Ebd.

kann aus der Sicht einer christlichen Friedensethik nur begrüsst werden. Der Zivildienst schafft unter den gegenwärtigen Bedingungen den nötigen wie politisch möglichen Raum für die Gewissensfreiheit des einzelnen. Zugleich besteht damit die Möglichkeit, die Gruppe der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht auf eine blosser Negation festzulegen, sondern sie aktiv am Aufbau des Friedens zu engagieren. Um so glaubwürdiger wird auch ihr «prophetisches Zeugnis» für das Anliegen der Wehrlosigkeit sein. Im Rahmen der Vernehmlassungen für eine Totalrevision unserer Bundesverfassung haben denn auch der Schweizerische Evangelische Kirchenbund wie die Schweizerische Bischofskonferenz eine solche Ersatzleistung gefordert¹⁴.

d) Wer Zivildienst leistet, soll in bezug auf *Zeit und Einsatz* dem Militärdienstleistenden nicht nachstehen; zusammen gerechnet beträgt die minimale Dienstzeit eines Schweizer Soldaten fast ein Jahr. Selbstverständlich müsste die im Zivildienst geleistete Arbeit sinnvoll sein und der menschlichen Gemeinschaft zugute kommen. Eine entsprechende Ausbildung wäre wohl unerlässlich. Angesichts der Tatsache, dass wir mit unserer Schweizer Armee vielleicht zu sehr auf Ruhe und Sicherheit, Freiheit und Wohlstand des eigenen Staates bedacht sind, der Weltfriede aber als dynamischer Prozess durch gemeinsame Anstrengungen der Völker und Staaten, der Gruppen und der einzelnen Menschen erarbeitet werden muss, stellt sich die Frage, ob der Einsatz im Ausland – in Entwicklungsländern oder in Katastrophengebieten – als möglicher Zivildienst nicht nur zuzulassen sei, sondern bei uns sogar die Priorität haben müsste.

e) Mit der Einführung des Zivildienstes ist nicht schon jede Problematik der Dienstverweigererfrage gelöst. Der seit Jahren weitaus grösste Teil aller Dienstverweigerer aus religiösen Gründen besteht aus Anhängern der «Zeugen Jehovas», die auf Grund ihres Selbstverständnisses als «Theokratische Organisation» nicht nur den Militärdienst, sondern den Staat überhaupt ablehnen und sich daher auch nicht zur Leistung eines Zivildienstes bereit erklären wollen¹⁵. In ihrem Fall wird wohl auch nach Einführung des Zivildienstes nichts anderes

übrig bleiben, als die strafrechtlichen Folgen nach Möglichkeit zu mildern oder vielleicht auf Grund eines noch zu schaffenden sanitätsdienstlichen Artikels auf Dienstuntauglichkeit zu erkennen – etwa nach Vorschlag von alt Oberfeldarzt Meulli: «Fehlendes Einordnungsvermögen in eine militärische Gemeinschaft»¹⁶.

f) Ein besonderes Problem bilden gegenwärtig wohl noch mehr in nächster Zukunft die sogenannten «politischen» Dienstverweigerer. Grundsätzlich steht wohl kaum etwas im Weg, auch diese Gruppe unter die Dienstverweigerer aus ethischen Gründen zu subsumieren. Politische Verantwortung ist immer auch ethische Verantwortung, wie umgekehrt ethisches Handeln immer auch politischen Charakter hat und in den politischen Raum hinüberwirkt. Zudem wird man in einem demokratischen Staat im-

mer auch mit einer Gruppenbildung von Gleichgesinnten rechnen müssen, die nicht schon einfach deshalb als illegal zu werten und zu behandeln ist, weil sie gerade auch im Rahmen der Militärdienstverweigerung eine Rolle von nicht zu unterschätzender Bedeutung zu spielen vermag. Wird eine solche Gruppe im Zug einer entsprechenden Propaganda zur Massenerscheinung, dann ist die Situation des Staates freilich radikal anders; denn einerseits wird man gegenüber «Massenerscheinungen des Gewissens» im vornherein berechtigtes Misstrauen haben; andererseits wird auch ein demokratischer Staat sich mit Recht dagegen wehren, eigentlich subversiven Elementen Raum zu geben, die letztlich nur auf den Sturz unserer Gesellschaftsordnung aus sind. Christliche Friedensethik kann nicht die Anarchie, sondern nur die Veränderung zum Besseren wollen. *Kajetan Kriech*

Ansätze zu einer neuen Pastoraltheologie der Ehe

Letzter Teil der Artikelreihe: Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe

(Fortsetzung)

IV. Persönlicher Gewissensentscheid – verbindliche Eheordnung?

Der persönliche Gewissensentscheid ist ohne Zweifel für jeden Menschen die letzte subjektive Norm, wonach er sich in seinem sittlichen Tun zu richten hat und wonach Gott ihn richtet. Das gilt für Laien wie für Priester. Das gilt auch für wiederverheiratete Geschiedene und ihren Sakramentenempfang. Ebenso unbestreitbar ist es aber Aufgabe der Kirche, die Gewissen durch die Verkündigung des Willens Gottes zu bilden und zu formen und sie zu dessen Befolgung hin zu erziehen. Nun bildet aber auch die Verwaltung und Spendung der Sakramente ein Stück dieser ihr anvertrauten Verkündigung und Erziehung. Darum kann sie dabei nicht auf eine gewisse allgemeine Ordnung und verbindliche Regelung verzichten. Die völlige Aufgabe jeglicher kirchlicher Disziplin käme weitgehend einer Aufgabe der Forderungen Gottes selbst gleich. Welches ist aber die entscheidende Instanz, wenn sich der persönliche Gewissensspruch und die kirchliche Eheordnung widersprechen, wo es um die Wiederverheiratung Geschiedener und deren Zulassung zu den Sakramenten geht, und welches sind dabei die entscheidenden Kriterien?

1. Die entscheidende Instanz

a) Das persönliche Gewissen.

Die amtliche Kirche wurde in den letzten Jahren nicht müde, die persönliche Verantwortung des Christen unserer Tage zu betonen und zur Mündigkeit des Gewissens aufzurufen. Leider aber ist es so: «Man beschwört diese Mündigkeit und ruft zur Verantwortung auf, aber man traut ihnen doch nicht so recht.»³⁵⁵ Darum fordert Böckle gerade auch für die hier behandelten Fragen: «Wir müssen in viel stärkerem Masse die Gewissensüberzeugung der Partner selbst befragen und respektieren.»³⁵⁶ Und auch Kelleher ist der Überzeugung, dass eine echte Lösung dieser Probleme nur dadurch möglich ist, «dass man mehr Vertrauen hat in die Fähigkeit der Menschen, verantwortete christliche Grundentscheidungen selbst zu treffen oder diese Verantwortlichkeit zu erlernen.»³⁵⁷ Bis jetzt hatte der persönliche Gewissensspruch wiederverheirateter Geschiedener praktisch keinen Einfluss auf die

¹⁴ Vol. F. Furger, *Bewaffnete Verteidigung und Dienstverweigerung*, in: «Vaterland» 9. Mai 1970.

¹⁵ K. Hutten, *Stellungnahme zum Problem der Wehrdienstverweigerung der «Zeugen Jehovas»*, in: ZEE 8 (1964) 251–253.

¹⁶ Vgl. Bericht des Vorstandes der Gesellschaft der Feldprediger der Schweizerischen Armee an die Generalversammlung vom 23./24. Mai 1966 in Frauenfeld, in: *Der Feldprediger* 29 (1970) 9–10.

³⁵⁵ Meyer 142.

³⁵⁶ Böckle 71.

³⁵⁷ St. Kelleher, *The Problem of the Intolerable Marriage (A call for substantial changes in ecclesiastical laws and courts dealing with marriages cases)*: America 119 (1968), 182.

kirchliche Beurteilung der Gültigkeit und Verantwortbarkeit ihrer Zweitehe; diese stützte sich einzig auf Rechtsnormen und Rechtsvermutungen. Auch für ihre Zulassung zur Eucharistiegemeinschaft spielte ihr persönlich gutes Gewissen keine Rolle, denn diese hing einzig von der Beurteilung der rechtlichen Gültigkeit der Ehe ab. Und dennoch steht dem persönlichen Gewissensspruch wiederverheirateter Geschiedener in Wirklichkeit ein grösserer Spielraum offen, als man gewöhnlich eingesteht. Ihr persönliches gutes Gewissen mag nicht immer für die *Zu-lassung* zur Eucharistie genügen, aber es kann ihnen in vielen Fällen doch den *Zu-gang* ermöglichen. Wer (im guten Glauben lebt, dass er seine Zweitehe vor Gott verantworten kann, dem kann der Zugang zur Eucharistiegemeinschaft praktisch jedenfalls nicht total verunmöglicht werden. Er muss in einer grösseren Stadt nur in einer anderen Pfarrei zur Kommunion gehen, wo ihn niemand kennt und weder die Kirchenbesucher noch die Priester um seine Ehesituation wissen – und oft ist das sogar in seiner eigenen Pfarrei der Fall –, und er braucht nicht zu befürchten, Anstoss zu erregen. Wohnt er aber in einer kleineren Gemeinde, so ist er vielleicht schon in der Nachbarpfarre unbekannt und hat auf Reisen und in Ferien manche Möglichkeiten zum Kommunionempfang, ohne Ärgernis zu stiften.

Es kann aber auch Situationen geben, wo wiederverheiratete Geschiedene sich ernstlich fragen müssen, welche Auswirkungen ihr öffentliches Hinzutreten zum Tisch des Herrn auf die Gemeinde haben könnte und ob sie damit den Pfarrer möglicherweise nicht in einen ernstesten Gewissenskonflikt bringen. Der Gewissenskonflikt des Seelsorgers liegt heute allerdings oft eher in der entgegengesetzten Richtung, dass er nämlich nicht selten gezwungen ist, «gegen sein theologisches und pastorales Gewissen die Positionen des überkommenen Kirchenrechtes zu vertreten.»³⁵⁸ Dennoch: es kann Situationen geben, wo Zugang und Zulassung zur Eucharistie kaum voneinander zu trennen sind und auch der Priester mit seinem Gewissen dazu Stellung nehmen muss. Nachdem sich nun mehr und mehr die Einsicht durchsetzt, dass wiederverheiratete Geschiedene unter Umständen guten Glaubens und Gewissens sein können und die aktive Teilnahme an der Eucharistiefeyer nicht unbedingt in Zusammenhang gebracht werden muss mit der formalen Anerkennung ihres ehelichen Status – weil die Gültigkeit der Ehe nur indirekt und mittelbar relevant ist für die Sittlichkeit der ehelichen Hingabe –, darum kann sich der Seelsorger bei seinem Gewissensentscheid nicht mehr so selbstverständlich

auf bisherige kirchenrechtliche Normen abstützen. Auch er muss zu einem persönlich verantworteten Gewissensspruch gelangen.

Es herrscht noch keine einheitliche Meinung darüber, ob man den Entscheid über die Zulassung zur Kommunion dem einzelnen Seelsorger überlassen dürfe³⁵⁹, ob eheberatende Gremien ihn dabei beraten und unterstützen sollen³⁶⁰ oder ob wenigstens die schwierigen und zweifelhaften Fällen an eine vom zuständigen Oberhirten ernannte Kommission zur Behandlung weitergeleitet werden müssten³⁶¹.

Für die Beurteilung der Scheidung und Wiederheirat (bzw. einer kirchlichen Mitwirkung beim Zustandekommen einer Zweitehe) wird hingegen übereinstimmend die Entscheidung durch eine übergeordnete Instanz gewünscht, um so den notwendigen Grad von Objektivität und Einheitlichkeit durch ein speziell ausgebildetes Team zu sichern. Welches soll aber diese übergeordnete Instanz sein?

b) Das kirchliche Ehegericht

Immer mehr Stimmen werden laut, die die bisherigen kirchlichen Ehegerichte als entscheidende Instanz ablehnen. Man beurteilt sie als unzeitgemäss, als der Sache nicht angemessen und als unwirksam, um in der heutigen Zeit die Stabilität und Heiligkeit der Ehe zu fördern und zu festigen. Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit sei ein historisch bedingter Ausdruck der kirchlichen Sorge um die Würde und Festigkeit der Ehe³⁶². In Zeiten, als die Kirche ein grosses Stück gesellschaftlicher Ordnung aufrechtzuerhalten hatte und ihr Urteil über eine Ehe zugleich vermögensrechtliche, erbrechtliche und andere profangesellschaftliche Folgen hatte, war eine strenge Prozessordnung verständlich. «Jetzt aber betrifft ihr Urteil, wenigstens beinahe überall, lediglich die religiös-kirchliche Situation, und diese verlangt eine radikal andere Behandlung.»³⁶³ Welche Existenzberechtigung auch immer die Ehegerichte in früheren Zeiten gehabt haben mögen, heute jedenfalls sind sie nach Kelleher keine christliche Einrichtung mehr, denn die entscheidenden Fragen, die bei der Beurteilung der Zerrüttung einer Ehe und einer Wiederheirat zu beurteilen sind, «können nicht adäquat gestellt, geschweige denn gelöst werden innerhalb eines gesetzlichen Rahmens, der demjenigen gleicht, den man für die Beurteilung von Kriminalfällen und Eigentumsdelikten anwendet.» Darum befürwortet er die vollständige Abschaffung der Ehegerichte.³⁶⁴ Das ist auch meine Ansicht, und ich meine, dazu gehört auch die Abschaffung der päpstlichen Dispens-

praxis von nichtchristlichen und nicht-vollzogenen Ehen. Es ist nur zu hoffen, dass sich dieser Wunsch bald erfüllt, und zwar auf eine ganz natürliche Weise, dadurch nämlich, dass der sich verschärfende Priestermangel von selbst dazu zwingen wird, die noch vorhandenen Priester nur mehr für eigentliche Seelsorgsaufgaben einzusetzen, und dass diese sich auch gar nicht mehr für eine ehegerichtliche Tätigkeit hergeben werden.

c) Die pastorale Ehekommission

Alle neueren Vorschläge zielen dahin, die Ehegerichte zu ersetzen durch eine Form der Beurteilung und Untersuchung von Ehefällen, die den betroffenen Eheleuten zugleich eine pastorale Hilfe anbietet, um zu einer persönlich verantworteten Entscheidung zu gelangen. Man denkt an die Errichtung pastoraler Ehekommissionen. Diese werden vorgesehen entweder für jede Diözese oder für verschieden umschriebene zusammenhängende Seelsorgebezirke, wie z. B. für eine Kirchenprovinz oder den Bereich einer Bischofskonferenz.³⁶⁵ Auf jeden Fall soll die Entscheidung an Ort und Stelle möglich sein, ohne dass sich nachher noch eine zweite oder dritte Instanz damit befassen muss.

Über ihre ideale Zusammensetzung ist man sich ziemlich einig: sie soll einen in Tiefenpsychologie ausgebildeten Eheberater, einen Juristen (Kanonisten), einen Moraltheologen und einen Seelsorger umfassen und darüber hinaus – und das wird durchgängig besonders betont – mindestens einen Laien, der verheiratet und mit den Sachfragen vertraut ist.³⁶⁶ Diese Ehekommission hätte abzuklären, ob die jetzt zerrüttete Ehe möglicherweise gar nie zustande gekommen ist, z. B. wegen Unfreiheit, mangelnder Ehe reife oder fehlender Ehefähigkeiten,

³⁵⁸ Wiederverheiratete in der christlichen Gemeinde, These 1.

³⁵⁹ Wiederverheiratete in der christlichen Gemeinde, Forderung zu These 6.

³⁶⁰ Gerhartz, Exkommuniziert 50.

³⁶¹ Meyer 149.

³⁶² J. T. Finnegan, When is a Marriage indissoluble? Reflections on a Contemporary Understanding of a Ratified and Consummated Marriage: The Jurist 28 (1968), 325.

³⁶³ P. Huizing, Grundprobleme der kirchlichen Eheordnung: Concilium 2 (1966), 654.

³⁶⁴ Kelleher 181. Indirekt ist das auch die Forderung aller jener, die mit ihm die Errichtung von pastoralen Ehekommissionen befürworten, wie z. B. Finnegan, Huizing, Meyer, Pospishil.

³⁶⁵ Huizing, Grundprobleme 654; Kelleher 182; Pospishil 136; Wiederverheiratete in der christlichen Gemeinde, Forderung zu These 5.

³⁶⁶ Huizing, Grundprobleme 654; Kelleher 182; Meyer 149; Wetzel 281; Wiederverheiratete in der christlichen Gemeinde, Forderung zu These 5.

oder ob die Ehe unmöglich geworden ist und tatsächlich schon zu existieren aufgehört hat.

Im Unterschied zum Ehegericht würde sie aber nicht mit bürokratischen Prozeduren und forensischen Formalitäten arbeiten, sondern mit den Geschiedenen den persönlichen und vertrauensvollen Kontakt herstellen, der nicht nur nötig ist, um die Situation verstehen zu können, «sondern auch und vielleicht noch mehr, weil es sich hier nicht um das Verhältnis Gesetzgeber und Untertan handelt, oder zwischen Richter und vor Gericht Geladenem bzw. Kläger, sondern um das Verhältnis zwischen Brüdern in Christus, die einander bei der Entscheidung in Lebensfragen helfen wollen, die das Verhältnis zu Christus unmittelbar betreffen.»³⁶⁷ Sie sollte nicht auf äusseren Rechtsvermutungen aufbauen, sondern die persönliche Gewissensentscheidung der Partner achten und den Geschiedenen zur Einsicht in ihr Versagen verhelfen, damit sie die alten Fehler in einer neuen Ehe nicht wiederholen.³⁶⁸ Die ganze kanonische Beurteilung würde im Zusammenhang mit einer allseitigen pastoralen Sorge um die Betroffenen stehen, ja gerade einen Teil dieser Sorge ausmachen. Sie sollte für diese zu einer Hilfe werden, «um sie zu einer persönlich verantworteten Entscheidung zu führen; und zwar so persönlich verantwortet, dass diese Entscheidung auch für die Kirchengemeinschaft annehmbar ist.»³⁶⁹

Bei diesem Vorgehen sollte es kaum mehr vorkommen, dass das persönliche Gewissen Geschiedener unter unverständliche Rechtsnormen gebeugt wird. Dennoch würde auf jeden Fall die Möglichkeit einer Berufung an eine höhere Instanz offengelassen.

Welches sind nun die entscheidenden Kriterien, nach denen die Ehekommission über die Zulassung zu den Sakramenten und über die Möglichkeit einer Wiederverheiratung urteilen und entscheiden sollte?

2. Die entscheidenden Kriterien

Die skizzierte Arbeitsweise der geplanten Ehekommissionen lässt recht deutlich erkennen, dass die kirchliche Stellungnahme zur Wiederheirat Geschiedener und die Entscheidung über ihre Zulassung zu den Sakramenten nicht mehr durch allgemeingültige Gesetze geregelt werden soll, sondern soweit als möglich die persönlichen Umstände

³⁶⁷ P. Huizing, Um eine neue Kirchenordnung: Müller/Elsener/Huizing; Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?, Einsiedeln 1968, 79.

³⁶⁸ Wetzell 281.

³⁶⁹ P. Huizing, Kirchliche Rechtsprechung: Concilium 4 (1968), 627.

³⁷⁰ Pospishil 137.

Am Scheinwerfer

Ceteris paribus

«Würden Sie einen verheirateten Pfarrer akzeptieren?» Diese Frage wurde der Pfarreiversammlung von Opfikon-Grattbrugg gestellt. Der Berichterstatter der NZN vom Montag, 14. September, fand es verblüffend, «dass 92 Anwesende darauf mit Ja und nur 15 mit Nein geantwortet hatten.

Anlass zur Anfrage war die besondere Situation der Pfarrei: einige Monate zuvor hatte ihr Pfarrer sich von ihr verabschiedet, weil er heiraten wollte.

Ist das Resultat dieser Abstimmung nun wirklich so verblüffend? Ich finde keineswegs. Verblüffend oder erstaunlich wäre es nur dann, wenn die Frage gelautet hätte: «Würden Sie einen verheirateten Pfarrer akzeptieren, auch wenn er ausdrücklich gegen den Willen des Bischofs sein Amt weiterführen würde oder ein neues Pfarramt angenommen hätte?» Nur dann nämlich würden die Gläubigen mit ihrem Ja die Einheit ihrer Pfarrei mit der Gesamtheit der Kirche aufs Spiel setzen. Es ist aber anzunehmen, dass die Gläubigen die Frage so verstanden haben: «Würden Sie einen verheirateten Pfarrer akzeptieren, wenn die Kirche die Zölibatsverpflichtung für ihre Priester aufgehoben hätte?» In diesem Falle sieht man nicht ein, was an diesem Ja verblüffend wäre. Die Frage

wäre in dieser Form völlig überflüssig. Im Gegenteil, eine Pfarrei, die in dieser andern Situation grundsätzlich nein sagte, würde ja die dann gültige Ordnung der Kirche ablehnen. Die Frage müsste dann vielmehr lauten: «Würden Sie einen verheirateten Priester einem ehelosen vorziehen ceteris paribus d. h. wenn beide Kandidaten gleich tüchtig, gleich fromm, gleich eifrig usw. wären?» Das «ceteris paribus» ist dabei ausserordentlich wichtig. Wer würde – die Aufhebung des Gesetzes vorausgesetzt – nicht ja sagen auf die Frage: Würden Sie einen seeleneifrigen, fleissigen, verheirateten Priester einem faulen Zölibatären vorziehen? Oder: Würden Sie einen die evangelische Einfachheit mit seiner Familie lebenden Priester einem üppig und protzig lebenden ledigen vorziehen? Oder: Würden Sie einen in guter und glücklicher Ehe lebenden Priester einem ledigen vorziehen, dem man es auf hundert Stund anmerkt, dass er mit seiner Ehelosigkeit nicht zurecht kommt? Oder: Würden Sie einen pastorell geschickten verheirateten Priester einem theologischen und pastorellen Stümper vorziehen?

Nur wenn das «ceteris paribus» strikte beachtet wird, haben solche Fragen einen Sinn. Sonst tut man leicht entweder der Ehe oder der evangelischen Ehelosigkeit Unrecht.

Karl Schuler

des Einzelfalles und die persönliche Gewissenslage der Betroffenen berücksichtigen will. Dennoch braucht auch eine pastorale Ehekommission gewisse Richtlinien, die ihr als Entscheidungskriterien für die Urteilsfindung dienen. Nur so lässt sich das notwendige Mindestmass von Objektivität und Einheitlichkeit erreichen. Das wird auch allgemein eingesehen.

Deshalb wird die Einsetzung einer Kommission gefordert, die z. B. für den Bereich einer Bischofskonferenz mit der Erarbeitung solcher einheitlicher Richtlinien beauftragt werden soll. Ihre Zusammensetzung denkt man sich etwa so wie jene der Ehekommission selbst. Pospishil legt besonderes Gewicht darauf, dass auch Laien dabei mitwirken. Der kirchlichen Leitung komme vor allem die Entscheidung der Grundsatzfragen zu, aber für die Festlegung der praktischen Richtlinien sei sie nur indirekt zuständig, diese falle mehr in den Bereich, in welchem verheirateten Laien eine besondere Sach- und Fachkenntnis

zugesprochen werden müsse.³⁷⁰ Das ist sicher eine erwägenswerte Bemerkung. Meines Wissens wurden erst vereinzelt solche Kommissionen eingesetzt, und noch keine hat offizielle Ergebnisse veröffentlicht. Dennoch bestehen schon recht greifbare Vorstellungen darüber, wie die zu erlassenden Richtlinien etwa verlaufen könnten, besonders was die Zulassung zu den Sakramenten betrifft.

a) Kriterien für die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Eucharistie

Es geht hier um die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener, die in einer kirchenrechtlich ungültigen Ehe leben. Wie wir gesehen haben, spricht manches dafür, dass die Sittlichkeit der geschlechtlichen Beziehungen in einer Ehe nur indirekt von der rechtlichen Anerkennung ihrer Gültigkeit abhängt und in erster Linie nach der Qualität des Ehwillens zu beurteilen ist. Ein echter Ehwille aber kann auch in einer ungültigen Ehe bestehen, wie das Kirchen-

recht ausdrücklich anerkennt (can. 1085). Wo sich das gute Gewissen der wieder-verheirateten Geschiedener auf gute Gründe stützen kann, dürfte ihrer Zulassung zur Eucharistiegemeinschaft kaum mehr etwas im Wege stehen.

Abzuklärende Fragen

Drei Fragekreise sind zur Abklärung dieses Tatbestandes vor allem zu prüfen:³⁷¹

1. Fragekreis: die frühere Ehe. Aus welchen Gründen ist die erste Ehe zerbrochen? Ist sie wirklich unheilbar zertrübt, so dass eine Wiederherstellung praktisch unmöglich ist? Ist sie durch das schuldhaft Verhalten des zur Frage stehenden Partners zerstört worden? Hat dieser genügende Einsicht und Reue und, nach dem Mass seiner Kraft, eine genügende Bereitschaft und tätigen Willen zur Wiedergutmachung gezeigt? Lebt der andere Ehepartner (auch) schon in einer zweiten ehelichen Verbindung?

2. Fragekreis: die neue Ehe. Wie ist ihre innere und äussere Verfasstheit zu bewerten? Ist sie menschlich und religiös und auch vor dem bürgerlichen Recht geordnet? Könnte sie überhaupt ohne schweren Schaden für die Partner und möglicherweise vorhandene Kinder noch rückgängig gemacht werden? Ist sie also faktisch unauflöslich geworden?

3. Fragekreis: der Wunsch nach den Sakramenten. Versuchen die Gatten wirklich als Christen zu leben und ihre Kinder christlich zu erziehen, so dass der Wunsch nach den Sakramenten als begründet erscheint? Können sie die Zulassung mit ruhigem Gewissen annehmen und davon Gebrauch machen? Bestehen Gründe, welche den Sakramentenempfang als dringend oder notwendig erscheinen lassen, z. B. als Hilfe zur Erfüllung schwerer Aufgaben oder um den Kindern das Beispiel eines christlichen Lebens geben zu können?.

Darüber hinaus wird auch noch Wert darauf gelegt, dass durch den Sakramentenempfang anderen Gläubigen kein berechtigtes Ärgernis gegeben wird und nicht der Eindruck entsteht, die Kirche nehme die Unauflöslichkeit der Ehe nicht mehr ernst.³⁷² Und es sei auch noch abzuklären, ob im Einzelfall nicht doch die Forderung nach dem Zusammenleben wie Bruder und Schwester (ohne geschlechtliche Beziehungen) als

sinnvoll und zumutbar erhoben werden könnte.³⁷³

Diese Kriterien können den Ehekommissionen dienen, aber auch dem einzelnen Seelsorger, soweit die Beurteilung der Zulassung ihm anvertraut wird. Wie leicht ersichtlich ist, decken sich diese Fragen weitgehend mit jenen Themen, die in der Lutherischen und Reformierten Kirche für das Traugespräch mit Geschiedenen vorgeschlagen werden, wo es um die Abklärung der kirchlichen Wiederheirat geht.

Ein restliches Bedenken

Diese Gesichtspunkte sind brauchbare und vernünftige Kriterien für eine menschlich und religiös verantwortbare Entscheidung, die meines Erachtens heute schon angewendet werden dürfte. Nur ein Bedenken empfinde ich persönlich dagegen. Mir scheint, dass die Zulassung zu stark abhängig gemacht wird vom Bestehen einer Zweitehe, die schon so lange dauert und eine so starke sittliche Bindung an den neuen Partner geschaffen hat, dass sie faktisch unauflöslich geworden ist und man nun sagen kann: auch der ehrliche und volle Wille zur notwendigen Wiedergutmachung kann jetzt an dem durch das schuldhaft Tun hervorgebrachten Zustand nichts mehr ändern. Ist also eine Zulassung in den ersten Jahren nach dem Abschluss der zweiten Ehe nicht möglich? Müssen Geschiedene zuerst die vollendete Tatsache, das bekannte fait

accompli' schaffen und unveränderliche Zustände entstehen, damit die Kirche dann hinterher, auf Grund dieser Tatsache, die Zulassung gewähre? Das vermag nicht recht zu befriedigen. Es scheint mir durchaus denkbar, dass die Gewissenslage Geschiedener schon zu Beginn ihrer Zweitehe eine Zulassung zu den Sakramenten als verantwortbar erkennen lässt. Doch hängt das stark mit der Beurteilung der vorausgegangenen Scheidung und der Wiederverheiratung ab, und so wird sich die Zulassung zu den Sakramenten nicht ganz trennen lassen von einer Beurteilung der zivilen Scheidung und der standesamtlichen Wiederheirat. Von ihr hängt auch die kirchliche Mitwirkung bei der Wiederheirat Geschiedener ab. Lassen sich dafür klare Kriterien aufstellen?

b) Kriterien für die kirchliche Mitwirkung bei der Wiederheirat Geschiedener

Die kirchliche Mitwirkung bei der Wiederheirat Geschiedener kann an sich verschiedene Stufen und Formen haben: 1. Sie kann sich auf eine liturgische Ersatzhandlung – anstelle der eigentlichen Trauung – beschränken, die sich in einem bewusst schlichten Rahmen bewegt und aus Verkündigung, Gebet und Segen besteht. 2. Sie könnte aber darüber hinaus auch in der kirchlichen Anerkennung der Ziviltrauung der Geschiedenen bestehen. 3. Sie kann auch gedacht werden als kirchlich-sakramentale Wiedertrauung. Robert Gall (Schluss folgt)

Das Kirchenblatt im evangelischen Raum

Im katholischen Raum kennen wir hauptsächlich die «katholische Presse» und das «Pfarrblatt». Im evangelischen Raum der Schweiz ist in den «Kirchenboten» eine etwas andere Art kirchlicher Presse ausgebaut worden. Wir haben Pfarrer Dr. Hans Heinrich Brunner, Chefredaktor des Kirchenboten für den Kanton Zürich gebeten, den Lesern der SKZ die Evangelischen Kirchenboten vorzustellen. Der Autor dieses Artikels ist wohl manchen Lesern durch seine Schrift «Kirche ohne Illusion» bekannt (vgl. SKZ 137, 1969, Nr. 20, S. 288 f.). (Red.)

Der Werdegang

Fast jeder schweizerische Haushalt, in dem evangelisch-reformierte Christen leben, erhält heute von seiner Gemeinde mindestens einmal im Monat ein kirchliches Blatt zugeschickt. Das ist das Ergebnis einer Entwicklung im Laufe der letzten Jahrzehnte. Um die Jahrhundertwende war noch nichts dergleichen vorhanden. Vereinzelt gab es bescheidene Kirchgemeindeblätter. Ihr Entstehen ver-

dankten sie meist der Initiative von Pfarrern grösserer Gemeinden, die nach Wegen suchten, dort den inneren und äusseren Kontakt zu erhalten und zu stärken, wo er durch das Anwachsen der Bevölkerung zusehends erschwert wurde. Das Gemeindeblatt gab die Möglichkeit, über Vorgänge in der Gemeinde zu berichten und auf kirchliche Veranstaltungen hinzuweisen. Zudem wurde es, oft mit mehr, oft mit weniger Geschick, im Dienst der Verkündigung gestellt. Die verbreitetste Form dieser Verkündigung durch das gedruckte Wort bestand im Abdruck ausgewählter Sonntagspredigten als Leitartikel. Da und dort benutzten die Pfarrer ihre Blätter auch dazu, aktuelle Fragen des Gemeinde- und Glaubenslebens zu behandeln. So kamen darin etwa Erziehungsprobleme, Suchtgefahren, die Bedeutung der Taufe und Abendmahl oder die Auseinandersetzung mit dem Katholizismus

³⁷¹ Vgl. Gerhartz, Exkommuniziert 50; Meyer 148; Wiederverheiratete in der christlichen Gemeinde, These 6 b.

³⁷² Gerhartz, Exkommuniziert 50; Meyer 149.

³⁷³ Gerhartz, Exkommuniziert 50, der diese Forderung aber nicht als grundsätzliche Bedingung der Wiedenzulassung verstanden wissen will.

und mit religiösen Sondergemeinschaften zur Sprache.

Allmählich kam es zu Zusammenschlüssen, gelegentlich auf regionaler, dann aber vor allem auf kantonaler Ebene. Dazu führte nicht nur die Einsicht, dass auf diesem Weg ein unnötiger Kräfteverschleiss überwunden werden konnte. Vor allem wuchs das Bewusstsein der Gemeinsamkeit vieler Probleme und Aufgaben in einem weiteren Raum. Man war bestrebt, die gemeinsamen Anliegen der Landeskirchen im Volk besser zur Kenntnis und Geltung zu bringen. Zudem waren die treibenden Kräfte bei solchen Zusammenschlüssen oft Persönlichkeiten, die eine ausgeprägte Sicht von der sozialpolitischen Aufgabe der Kirche hatten und in einem «Massenblatt» die Möglichkeit sahen, diese Sicht in breiten Schichten zur Wirkung zu bringen. Nicht zufällig wurden die entscheidenden Schritte zur Schaffung regionaler Blätter in manchen Landesteilen in den aufgewählten Zeiten des Ersten Weltkrieges getan. Der Übergang vom Gemeindeblatt zum kantonalen Kirchenboten vollzog sich meist allmählich und ist auch heute noch nicht vollständig. Besonders im Kanton Bern bestehen neben dem kantonalen Organ «Der Säemann» noch mancherlei lokale Blätter.

Inzwischen hat sich aber der Trend zum Zusammenschluss über die landeskirchlichen Grenzen hinaus fortgesetzt. Auch hier spielen Überlegungen der Arbeitsökonomie, zum Teil auch finanzielle Überlegungen mit. Der eigentliche Impuls ist jedoch ideeller Art. Er kommt aus der Überzeugung, dass die kantonalen Landeskirchen zwar durchaus historische und aktuelle Bedeutung besitzen, dass aber der kirchliche Auftrag grundsätzlich nicht an diese Grenzen gebunden ist und dass aus der überkantonalen Zusammenarbeit gegenseitige Befruchtung und Bereicherung erwächst. Die Überwindung des landeskirchlichen Denkens steht in engem Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung des Schweiz. Evang. Kirchenbundes und insbesondere mit dem erstarkenden ökumenischen Solidaritätsbewusstsein.

Der gegenwärtige Stand

Nach dem derzeitigen Stand der Dinge ist die Entwicklung in der Westschweiz am weitesten fortgeschritten. «La Vie Protestante», im Raum der Genfer Kirche entstanden, ist heute das gemeinsame Organ aller französischsprachigen Protestanten der Schweiz. Sie erscheint in einer Wochenausgabe, die durch Direktabonnemente und Inserate finanziert wird. Einmal im Monat wird «La Vie Protestante» in sämtliche französischsprachige Haushaltungen verschickt. Diese Monatsausgabe erscheint in sieben

Ausführungen mit besonderem regionalem Nachrichtenteil für Genf, Neuenburg, Waadt, Berner Jura, Wallis, Freiburg und die sprachliche Diaspora in der Deutschschweiz. Auf diese Weise kann das Blatt eine Doppelaufgabe erfüllen, indem es mit seiner Monatsausgabe insbesondere dem kirchlichen Leben dient und mit seiner Wochenausgabe eine beachtenswerte Stellung in der öffentlichen Diskussion von Grundsatz- und Tagesfragen einnimmt.

In der deutschen Schweiz zeigte sich das Bedürfnis nach Zusammenschluss besonders in den kleineren Landeskirchen. Nachdem sich die Glarner bereitgefunden hatten, mit dem Schaffhauser Kirchenboten gemeinsame Sache zu machen, schlossen sich im Laufe der Jahre diesem Blatt sukzessive auch die Evangelischen von Basel-Stadt, der Diaspora der Innerschweiz und des Tessins, von Solothurn und von Basel-Land an. Nach wie vor eigene Kirchenboten erscheinen für die Evangelischen im Kanton Bern (unter dem Namen «Der Säemann») und in den Kantonen Aargau, Appenzell, Graubünden, St. Gallen, Thurgau und Zürich. Alle diese Blätter werden in monatlicher Folge herausgebracht mit Ausnahme des Zürcher Kirchenboten, der zweimal im Monat erscheint.

In keinem Fall ist eine Landeskirche die Trägerin solcher Blätter. Mit Bedacht wurde die direkte Abhängigkeit von der institutionellen Kirche vermieden. Sie sind keine offiziellen Organe und erheben auch nicht den Anspruch, irgendwie «die Stimme der Kirche» zu sein. Die Trägerschaft ist vereinsrechtlich geordnet (oft zeichnet der kantonale Pfarrverein als Herausgeber), wobei allerdings da und dort Abordnungen der Synode ein Mitsprache- und Beratungsrecht haben.

Eine engere Verbindung zur Kirche besteht – dem evangelischen Kirchenverständnis entsprechend – viel eher auf der Ebene der Kirchgemeinden. Sie ergibt sich vor allem daraus, dass in den meisten Fällen die Kirchgemeinden Pauschalabonnemente für sämtliche Haushaltungen in ihrem Bereich übernehmen und ihrerseits dafür besorgt sind, durch freiwillige Beiträge die Belastung der Gemeindekassen in bescheidenem Rahmen zu halten. Die Gemeinden bieten zu dieser Lösung gerne Hand, weil für sie der Kirchenbote (in lokalen Spalten oder auf besonderen Seiten) ein praktisches und finanziell günstiges Publikationsmittel ist.

Unterschiedliche Akzente

Wer die redaktionelle Linie dieser verschiedenen Kirchenblätter verfolgt, stellt unschwer allerlei Unterschiede fest. Sie sind durch verschiedenere soziologische

Gegebenheiten bedingt. Es ist durchaus folgerichtig, wenn der Bündner Kirchenbote in seiner Gestalt wie in seiner Thematik die Akzente etwas anders setzt als etwa sein Zürcher Bruder, der sich vorwiegend auf eine städtische und halb-städtische Bevölkerung ausrichten muss (hier liegen denn auch Grenzen, an denen sorgfältig geprüft werden muss, in welchem Mass eine weitere Fusionierung sinnvoll oder eher nachteilig wäre).

Allerdings geht die Akzentlegung ebenso sehr auf die jeweilige Zusammensetzung der Redaktionskollegien zurück. Die Vorstellung über Sinn und Zweck eines Kirchenboten können beträchtlich variieren. Die ursprüngliche Variationsbreite war sehr gross. Während auf der einen Seite Blätter standen, die ihre Aufgabe vor allem im Angebot von guter Erbauungslektüre und in der «Pflege des religiösen Lebens» sahen, gab es andere, die grundsätzliche Fragen der Kirche in den Vordergrund stellten oder bewusst bestimmte sozialpolitische Postulate verfochten. Auch in konfessionspolitischer Hinsicht gab es grosse Unterschiede. Zudem wurde der freie Gedankenaustausch am einen Ort kaum berücksichtigt, am andern Ort aber stark gefördert.

Nach wie vor ist das Bild nicht einheitlich. Aufs ganze gesehen ergab sich aber doch aus gemeinsamer Erfahrung und Einsicht eine deutliche Annäherung. Das folgende ist zwar aus meiner Sicht der Arbeit am Kirchenboten für den Kanton Zürich geschrieben, kann aber dank dieser Entwicklung doch in relativ hohem Masse auch für die verwandten Kirchenblätter gelten.

Einige Leitlinien

1. Grundlegend ist für uns der Auftrag der Kirche, die Relevanz des Evangeliums von Jesus Christus auch und gerade in unserer Zeit zur Geltung zu bringen. Dabei haben wir allen Anlass, unser protestantisches Erbe und unsere, evangelisch-reformierten Landeskirchen als geschichtlich gewachsene Ausdrucksformen der universellen Kirche ernst zu nehmen, sie aber zugleich auch als geschichtliche Grössen in ihrer Wandelbarkeit und Reformbedürftigkeit zu erkennen, sie also nicht absolut zu setzen. Unsere Konfession und landeskirchliche Ordnung haben ihre Bedeutung als Gefässe (als irdene, sehr brüchige Gefässe!) des christlichen Zeugnisses und zugleich als Lebensraum, in dem sich die Glieder unserer Kirche konkret vorfinden. Es gilt also, bei diesen konkreten Gegebenheiten anzuknüpfen und doch auch gleichzeitig immer wieder über sie hinauszuweisen.

2. Im Rahmen des kirchlichen Gesamt-

auftrags kommt der Zeitung ein besonderer Platz zu. Das gedruckte Wort kann das gesprochene Wort nicht ersetzen. Die kirchliche Zeitung hat sich wesentlich nach den psychologischen Voraussetzungen zu richten, die ganz allgemein für das Medium der Presse gelten. Als «papierne Kanzel» wird sie dieser Anforderung nicht gerecht. Sie muss vielmehr, nach dem Inhalt wie nach der Gestaltung, mediumgemäss konzipiert werden. Die Wirkung einer Zeitung hängt davon ab, in welchem Masse es ihr gelingt, den Leser nicht als blossen Informationsempfänger zu behandeln, sondern ihn als innerlich beteiligten Partner zu gewinnen. Das geschieht doch wohl nur dort, wo der Leser auch die Zeitung als Partner erfährt. Dieser Vorgang liegt dem volkstümlichen Ausdruck «Leibblatt» zugrunde.

3. Einer unserer welschen Kollegen hat die Hauptaufgabe der kirchlichen Presse auf die knappe Formel gebracht: «Interpréter l'Eglise au monde. Interpréter le monde à l'Eglise.» Dadurch hat er einprägsam die in der Tat bedeutsame Brückenfunktion unserer Blätter umschrieben. Zwar lassen sich in unserer Gesellschaft «Kirche» und «Welt» nicht säuberlich trennen. Trotzdem ist es klar, dass hier ein Gegenüber besteht, das Verstehensschwierigkeiten bietet: Der Bürger sieht «die Kirche» oft genug als eine Institution, der er mit seinen Erwartungen und mit seiner Kritik, mit geringem Verständnis von ihrem Auftrag und seiner eigenen Mitverantwortlichkeit, gegenübersteht. Umgekehrt sieht der kirchlich mehr oder weniger integrierte Christ in der Welt (in der Welt der Politik, der Wirtschaft, des kulturellen Lebens) sehr oft einen Fremdbereich, gegen den er sich abschirmen möchte, dem gegenüber die Kirche einen unter anderen Gesetzen stehenden Raum zu schaffen hat, oder in dem die Kirche seines Erachtens «nichts zu suchen hat». Hier ist in der Tat «Interpretation» dringend notwendig, indem solchen Verhaltensmustern gegenüber deutlich gemacht werden muss, welches der Auftrag der Kirche und des Christen mitten in der Welt und nicht abseits von der Welt ist, und welches die «weltlichen» Probleme sind, die aus evangelischer Sicht erkannt und angegangen werden müssen.

4. Dass im Blick auf diese «Interpretation» der kirchlichen Presse eine wesentliche Rolle zufällt, ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass sie heute eines der wenigen kirchlichen Instrumente mit einer grossen Breitenwirkung darstellt. Das gilt insbesondere für den protestantischen Raum. Zwar betonen unsere Kirchen nach wie vor den Öffentlichkeitscharakter des Gottesdienstes

und damit der Verkündigung durch die Predigt. In der Praxis ist er aber zur mehr oder weniger geschlossenen Feier einer kleinen Minderheitsgruppe kirchentreuer Christen geworden. Noch bleibt vorläufig die Erfassung der breiten Volksschichten durch die kirchliche Unterweisung bestehen, aber nach der Konfirmation bricht sie (abgesehen von sporadischen Berührungspunkten wie Trauung, Abdankung, Hilfe und Beratung in Notfällen) weitgehend ab. Der Kirchenbote ist in weiten Kreisen fast der einzige Faden, der hier weiterhin eine Verbindung und Verständigungsmöglichkeit darstellt.

5. Dieser Tatbestand ist ein entscheidender Gesichtspunkt für unsere redaktionelle Tätigkeit. Selbstverständlich gehört es zu unserem Pflichtenheft, auch unsere kirchentreuen Leser im Auge zu behalten, Informationen zu vermitteln, die für sie von besonderem Interesse sind, und die Anliegen zu fördern, die sich im Leben der Kirchgemeinden, der Landeskirche und in allen mit ihnen verbundenen Einrichtungen ergeben. Manche der uns verwandten Blätter aber teilen mit dem Zürcher Kirchenboten die Tendenz, sich in bewusster «Einseitigkeit» auf die Fragestellung auszurichten, die sich im Blick auf die kirchlich schwach oder überhaupt nicht mehr integrierte Mehrheit seiner Leserschaft ergeben. Anders ausgedrückt: Wir versuchen, als «Normalleser» gerade jene ins Auge zu fassen, die nicht auf ihre kirchliche Loyalität hin angesprochen werden können, sondern der institutionellen Kirche gegenüber zunächst einmal grosse Vorbehalte haben, ihr indifferent gegenüberstehen, mit ihr «nichts anfangen können». Hier liegt eine echte Chance, die genutzt werden soll. Die Erfahrung zeigt zugleich, wie gross und verheissungsvoll die Möglichkeiten auf diesem Gebiet sind. Es erweist sich, dass die Schicht derer, die durch eine sorgfältig arbeitende kirchliche Presse angesprochen und bewegt werden, viel grösser ist, als die Zahl der «Kirchentreuen» vermuten liesse. Gerade in diesen Schichten ist vielerlei christliches Engagement festzustellen, das das übliche Reden von «Entkirchlichung» und «Entchristlichung» fragwürdig macht¹.

6. Dazu wären nun natürlich mancherlei theologische und ekklesiologische Überlegungen anzustellen, die hier aber zu weit führen würden. Kurz gefasst sei hier einfach die Überzeugung ausgedrückt, dass unter den heutigen kirchlichen, gesellschaftlichen und psychologischen Gegebenheiten die kirchliche Publikumspresse (im Unterschied zu speziell orientierten Zeitschriften und Fachorganen) weniger zur «Treue gegenüber dem kirchlichen Erbe» oder zur

«kirchlichen Loyalität» und auch nicht zur «Rückkehr in den Raum der Kirche» aufrufen, sondern vielmehr von der «Sache» her reden soll.

Das ergibt sich aus drei Feststellungen. Einmal daraus, dass der Rückruf zur Kirche stets dem Missverständnis ausgesetzt ist, es ginge darum, die Interessen einer bestimmten Institution oder eines bestimmten gesellschaftlichen Machtbildes zu wahren. Zum andern deshalb, weil es in der christlichen Verkündigung in der Tat nicht darum geht, die Kirche als Selbstzweck zu sehen, sondern sie als Trägerin evangelischen Lebens und Glaubens zu erkennen und damit also nicht die Kirche – vor allem nicht die institutionalisierte Kirche –, sondern die Sache Christi in der Welt als primären Beziehungspunkt zur Geltung zu bringen. Als dritte, nicht weniger wesentliche Feststellung kommt hinzu, dass in der heutigen Gesellschaft zwar die organisierte Kirche sehr vielen Antiaffekten ausgesetzt ist und in ihrer Fragwürdigkeit auf grosse Verstehensschwierigkeiten stösst, dass aber gleichzeitig die Sache, um die es in der Kirche geht, nämlich die Vergegenwärtigung Christi und seiner Botschaft, erstaunlicher Aufmerksamkeit begegnet. Also vom Auftrag wie auch von der geistigen Lage unserer Zeit her ist es gegeben, in erster Linie nicht bei Residuen der Kirchlichkeit in einer den kirchlichen Formen weithin entfremdeten Gesellschaft anzusetzen, sondern eine Konfrontation des Menschen von heute mit dem herbeizuführen, aus dem sie lebt: mit dem Evangelium selbst.

7. Ein geeigneter Ansatzpunkt ist hier wohl die Einsicht, dass – in Abwandlung eines alten Wortes – «Jesu nihil humanum alienum est». Es gibt keinen Lebensbezirk, der den Menschen in seiner Schicksalslage, in seinem Sehnen und in seinen Ängsten beträfe, der ausserhalb der barmherzigen Sorge Christi läge. Was den Menschen beglückt und was

¹ Zu diesen Fragen hat eine Leserschaftsanalyse interessante Aufschlüsse erbracht, die im Jahr 1969 von einer unabhängigen Firma (Publitest AG) im Auftrag der Herausgeberkommission unter den Lesern des Zürcher Kirchenboten in einem wissenschaftlichen Stichprobefahren durchgeführt wurde. Sie ergab zunächst, dass lediglich 7 Prozent der Empfänger dieses Blattes erklärten, den Kirchenboten ungelassen zu lassen. Bei der Gegenüberstellung der Beteiligung am kirchlichen Leben der Ortsgemeinde und der dem Kirchenboten gewidmeten Aufmerksamkeit ergab sich u. a. folgendes Bild (die 7 Prozent der Interviewpersonen, die sich als Nichtleser erklärten, bleiben dabei unberücksichtigt):

	Kirchgang:	Kirchenboten- lektüre:
regelmässig	6 %	59 %
gelegentlich	19 %	29 %
selten	66 %	12 %
nie	9 %	–

ihn bedrückt, ist von vornherein auch das, was Jesus, um des Menschen willen, kümmert. Darum gibt es unseres Erachtens keinen Lebensbezirk, der aus dem Interpretationsauftrag der kirchlichen Presse auszuklammern wäre.

Wir bemühen uns, dies bei der Gestaltung unseres Redaktionsprogramms stets vor Augen zu haben, auch wenn es aus naheliegenden Gründen nur ganz fragmentarisch realisiert werden kann. Wir suchen das dadurch anschaulich zu machen, dass in unseren Blättern aktuelle Fragen aus allen Lebensgebieten (aus dem Familien- und Arbeitsbereich, aus Politik und Wirtschaft, aus Literatur, Theater, Film und Fernsehen) ebenso aufgegriffen werden wie religiöse und kirchliche Fragen im engeren Sinn. Auch das Unterhaltende und Vergnügliche soll dabei nicht zu kurz kommen, gehört doch auch es zum *Spectaculum vitae*.

Natürlich kann und soll dabei auf eine wohl überlegte Prioritätsordnung nicht verzichtet werden. Zwar ist es kaum zu vermeiden, dass unsere Blätter bei oberflächlicher Betrachtung gelegentlich den Eindruck eines «weltlich-religiösen Mischmaschs» erwecken und dem Vorwurf ausgesetzt sind, «Hans Dampf in allen Gassen» zu spielen. Eine genauere Prüfung ergibt jedoch, dass im allgemeinen einer verantwortbaren Gewichtung grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird².

8. In einer letzten Bemerkung möchte ich auf das Stichwort «Partnerschaft» zurückkommen. Bekanntlich gehört es zum Erbe des Protestantismus, dass er auf ein institutionalisiertes Lehramt verzichtet und aus der Überzeugung lebt, dass sich evangelische Erkenntnis im freien Kräftespiel aller derer, die sich um die biblische Wahrheit bemühen, ergeben und durchsetzen will. Auf dieser Linie liegt unsere Weigerung, uns als Hüter einer bestimmten Doktrin zu verstehen, und unser Bemühen, in weitem Rahmen das freie Wort walten zu lassen. Das geschieht nicht nur so, dass wir in unseren Redaktionskollegien oft sehr

unterschiedlich denkende Kräfte haben und zusätzlich Mitarbeiter ganz verschiedener Schattierung – oft auch über die Konfessionsgrenzen hinweg – heranziehen. Auch die Leser kommen ausführlich zum Wort. Dabei liegt uns nicht nur daran, diesen einzelnen Lesern Gelegenheit zu (oft sehr unorthodoxen!) Stellungnahmen zu geben, sondern auch der «schweigenden Mehrheit» vor Augen zu führen, dass für uns das Ernstnehmen der Leserschaft als Gesprächspartner von grösster Wichtigkeit ist. Dies ermöglicht

dem Zeitgenossen, die Anonymität nicht als Schicksal der Sprachlosigkeit und der Ohnmacht zu erleben, sondern – wenn auch vielleicht zunächst schweigend – an einem fortdauernden Gespräch beteiligt zu sein, das unter Umständen in seinem Leben Weichen stellt und seinem Dasein Richtung gibt. Hier liegt heute unseres Erachtens einer der wesentlichsten Ansatzpunkte für eine neue Begegnung des Menschen mit Christus und seiner Kirche.

Hans Heinrich Brunner

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Kirchenbauhilfe des Bistums Basel

In Ausführung wichtiger Beschlüsse der letzten GV des Kirchenbauvereins vom 10. März 1970 bringen wir allen Interessenten die nachstehenden Mitteilungen in freundliche Erinnerung:

1. In Zukunft sollen zahlenmässig pro Kanton weniger Kirchgemeinden als bisher mit Subventionen bedacht werden, um so mehr eine wirkliche finanzielle Hilfe bieten zu können.

2. Die jährlichen Subventionen sollen künftig in Koordination mit den kantonalen Synoden, mit der Inländischen Mission und mit der katholischen Adressenzentrale in Luzern zugesprochen werden. Damit soll erreicht werden, dass wirklich bedürftige und würdige Pfarreien unterstützt werden.

3. Wer bei der nächsten Verteilung (Ergebnis des Jahres 1970!) berücksichtigt zu werden wünscht, verlangete beim Bischöflichen Ordinariat bis spätestens 10. November 1970 ein Gesuchsformular. Die Gesuche selber sind dann bis Ende Dezember einzureichen.

4. Es sei nochmals an die günstige Gelegenheit erinnert, Sammelgelder für kirchliche Bauten als «Gelder in Verwaltung» bei der Kirchenbauhilfe stehen zu lassen. Der Zinsfuss beträgt momentan auch für kleinste Einlagen 4¾%. Bei Festgeldanlagen – mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist – 5½%! Die Verwaltung erfolgt spesenfrei und ohne Abzug der Verrechnungssteuer. Weitere Auskünfte beim Verwalter: Herr Herbert Studer, Bergiswil, 6402 Merlischachen, Tel. 041 37 10 32.

Der Präsident der KBH
Felix Schmid, Dombherr

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Das 25jährige Bischofsjubiläum von Mgr. Franziscus Charrière

Am 20. Oktober 1945 ist Domherr Franziscus Charrière von Papst Pius XII. zum Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg ernannt worden.

Am 24. Oktober 1945 wurde diese Ernennung bekanntgegeben.

Am 21. November 1945, dem Fest Mariä Heimsuchung, empfing Mgr. Franziscus Charrière in der Kathedrale zu St. Niklaus in Freiburg die Bischofsweihe.

Dieses silberne Bischofsjubiläum ist für alle Bistumsangehörigen ein Anlass zu Dank und Freude.

Wir werden es folgendermassen begehen: – am 20. Oktober nächsthin mit einer Danksagungsmesse in allen Pfarreien und Gemeinschaften,

– am 21. November mit einer von Bischof Charrière und übrigen Schweizer Bischöfen in der Kathedrale von Freiburg konzelebrierten Pontifikalmesse, bei der Kardinal Journet die Festpredigt halten wird,

– am 22. November, dem Christkönigsfest, durch Fürbitten nach der Meinung des Hl. Vaters, Papst Paul VI., Bischof Charrière, der Priester und der Diözese.

Schon jetzt wollen wir uns im Gebet verbunden fühlen, um Gott zu danken. Wir möchten im besonderen die Kinder, die Kranken und die Angehörigen der beschaulichen Orden bitten, sich mit uns im Gebet zu verbinden, im Vertrauen auf die besondere Fürbitte der Gottesmutter und des hl. Franz von Assisi. *Pierre Mamie, Weihbischof*

² Die jüngste Zusammenfassung eines Jahrgangs des Zürcher Kirchenboten zeigt die folgende Beanspruchung des verfügbaren Text- und Bildraumes:

Biblische Besinnung, Glaubensklärung, Meditation	14,9 %
Aus der Zürcher Landeskirche	13,7 %
Aus dem schweizerischen Protestantismus	8,0 %
Ökumene, Mission, Entwicklungshilfe	11,4 %
Diakonie, Sozialwerke, soziale Fragen	6,4 %
Persönliche Hilfe, Seelsorge, Beratung	10,3 %
Aussprache, Diskussion, Fragenbeantwortung	13,6 %
Politik, Wirtschaft	7,0 %
Kulturelles, Massenmedien	13,2 %
Unterhaltung	1,6 %

Ernennungen

Henri Genoud, Pfarrer in Ste-Croix (VD), zum Dekan des Dekanates des hl. Roman für die Dauer von 5 Jahren.
P. Bernard Bonvin O. P., zum Studentenseelsorger an der Universität Genf.

Missbrauch von Kindern mit der «Lourdeskette»

In den letzten Tagen sind uns mehrere Exemplare einer «Lourdeskette» zugegangen. Es handelt sich um Schreiben, die von Kindern aus unserem Bistum geschrieben wurden. Das Original soll von einem «kranken Mädchen in Lourdes, das Wunder wirkt», verfasst worden sein.

Wir bitten die christlichen Eltern, Priester, Religionslehrer und katholischen Lehrer und Lehrerinnen dringend, die ihnen anvertrauten Kinder mit aller Klarheit zu warnen.

In ihrer mütterlichen Güte nimmt die

allerseligste Jungfrau unsere Bitten entgegen und trägt sie zu Jesus. Wir müssen den Kindern immer wieder sagen, wie gross die Fürbittekraft Mariens ist und dass wir in sie kindliches Vertrauen haben sollen. Es betrübt uns aber, wenn Kinder durch abengläubisches Gebaren, das mit einer echten Marienverehrung absolut nichts zu tun hat, schweren Irrtümern ausgesetzt werden. Einen Text abschreiben und diesen an sieben Adressen weiterleiten, bringt kein Glück. Und diese Kette unterbrechen, das bringt niemandem Unglück. Kinder, die solche – übrigens immer anonyme – Schreiben erhalten haben, sollen sie zerreißen und verbrennen, ohne deswegen Angst zu haben.

Die Kinder sollen für ihre Gespanen, die sich täuschen liessen, beten.

Franziscus Charrière,

Bischof von

Lausanne, Genf und Freiburg

Katechetische Informationen

Ausbildungskurs des TKL/KGK 1968–1970

Der in diesem Sommer zu Ende gegangene Katechetikkurs trug gegenüber seinen Vorgängern in vieler Hinsicht ein neues Gesicht. Der Kurs dauerte erstmals zwei Jahre. Das vorwiegend theoretisch ausgerichtete 1. Kursjahr wurde ergänzt durch eine methodisch-praktische Schulung im 2. Jahr, sowie durch wesentliche Verbesserungen der Nichtlehrer-Ausbildung. Dieser Ausbau war möglich dank der erfreulichen Zusammenarbeit besonders mit dem Katechetischen Institut Luzern, dem Grenzchen Arbeitskreis sowie dem Lehrerseminar St. Michael in Zug. Im 1. Jahr fanden Abendkurse in Basel und Zürich sowie eine Werkwoche in Schönbrunn statt. Die methodisch-praktische Schulung (2. Jahr) erfolgte in regionalen Gruppen mit Praktikumsleitern in Basel,

Bern, Gossau, Luzern, St. Gallen, Zug, Zürich, sowie in Konzentrationswochen in Luzern und Wettingen. Von 95 eingeschriebenen Teilnehmern führten 88 den Kurs zu Ende, davon 81 Damen und 7 Herren. Unter den 88 sind 45 Lehrer(innen); 33 gehören Orden an. 19 Personen besuchten den Kurs (wenigstens teilweise) zur Weiterbildung. Der Katechetikkurs beginnt neu in diesem Herbst, und zwar (im 1. Jahr) mit Abendkursen in Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich. Die Orte der regionalen Gruppen (im 2. Jahr) werden gewählt entsprechend der Streuung der Teilnehmer. Voraussetzung für die Teilnahme am Katechetikkurs ist der Abschluss des «Katholischen Glaubenskurses» oder der «Theologischen Kurse für Laien» oder entsprechender theologischer Kurse. Auskünfte und Prospekte beim Sekretariat TKL/KGK/KK, Neptunstrasse 38, 8032 Zürich (051/47 96 86). *Benno Gassmann*

Berichte

Bibel und Erziehung

Unter dieses sachliche Stichwort stellte der Katholische Erziehungsverein der Schweiz seine 17. Studientagung, die am 14. September 1970 im Kongresshaus Zürich durchgeführt wurde. Vielleicht hätte eine suggestivere Formulierung des Tagungsthemas mehr als 850 Erzieher anzulocken vermocht – es fanden sich in

früheren Jahren schon weit über 1000 Interessenten ein. Möglicherweise hätte aber dann das Gebotene noch weniger dem Angebot entsprochen¹. Dem Erziehungsverein unter seinem Präsidenten Pfr. Justin Oswald (Steinach) war es gelungen, drei bestens ausgewiesene Professoren zu verpflichten. Am Morgen referierten Dr. Heinrich Gross (Regensburg) und Dr. Josef Pfammatter (Chur). Wir können hier über die vorzüglichen Vorlesungen, die demnächst Interessen-

ten als Vervielfältigung angeboten werden, nicht angemessen referieren. Als bleibenden – richtigen – Eindruck dürften die meisten Teilnehmer mitgenommen haben, dass wir in der Bibel keine Erziehungslehre und nur nebenher Erziehungsmaximen suchen dürfen. Sie enthält aber mannigfache «Erziehungswerte» (Pfammatter) und «Kriterien der Religionspädagogik» (vgl. Hans Schilling: Grundlagen der Religionspädagogik, Düsseldorf 1970, Seiten 362–437), die für den gläubigen Erzieher unüberholbar sind. Es sei mir gestattet, die Vermutung auszusprechen, dass nur Zuhörer mit einer soliden bibelwissenschaftlichen Ausbildung den Darlegungen wirklich gewinnbringend folgen konnten. Es schien mir, dass die meisten Anwesenden viel aufmerksamer wurden, sobald moderne Fragestellungen (etwa die Bedeutung des Vaterbildes) aufgegriffen wurden. – Nach dem Mittagessen sprach Dr. Günter Stachel (Frankfurt) über den Umgang mit der Schrift als religionspädagogische Aufgabe, wobei er sich auf die Bibelarbeit mit Jugendlichen beschränkte. Aus praktischer Erfahrung stellte Stachel zuerst sachlich fest, dass junge Menschen den Umgang mit der Schrift weithin als langweilig oder doch nur als eine wohlgemeinte ästhetische Anstrengung empfinden. Als Basis aller Bibelarbeit bezeichnete der Referent den Umgang mit der Sprache. Man muss auf Sprache echt hören und auf den andern hin schlicht sprechen können, um die Heilige Schrift zu verstehen. Sprachempfinden wiederum setzt reflektierte Erfahrung voraus. Ebenso wie die Textarbeit muss der Katechet die Kontextarbeit beherrschen (sich in der Erfahrungswelt der Jugendlichen auskennen und sie durch das Schriftwort erheilen können). Überdies braucht er didaktisches Geschick und Diskretion. Mit Hinweisen zur Praxis und mit einem Beispiel aus der Praxis (Ps. 36) schloss Stachel seinen dichten Vortrag ab. – Solche Grossveranstaltungen können schwerlich wirkliche Studientagungen sein. (Testfrage: wieviele Teilnehmer hatten die Bibel bei sich?) Es sollte deshalb noch weit entschiedener angestrebt werden, mit Tagungen dieser Art vielfältige Impulse für die praktische Erziehungsarbeit zu geben.

Othmar Frei

¹ Um es vorweg zu nehmen: Das angekündigte pädagogische Thema wurde kaum behandelt. Die Thematik, die man gemäss der Einladung legitimerweise erwarten durfte, lässt sich etwa abstecken mit so verschiedenen Werken wie Faustino Salvo: *Pedagogia del Vangelo*, Milano 1946; Gesualdo Nosengo: *La pedagogia di Gesù*, Roma 1949; Hélène Lubienska de Lenval: *Kinder leben aus der Bibel*, Salzburg 1960; Karl Würzburger: *Erziehung nach dem Evangelium*, Olten 1965.

Hinweise

Zum Welt-Tierschutztag 1970

Es ist immer wieder erstaunlich, wie gerade Nichtkatholiken sich um den Tierschutz bemühen – und wie wenig Katholiken, Priester nicht ausgenommen, sich um ihn bemühen. Woher das kommt, weiss ich nicht. Ich weiss nur, dass jeder Katholik, der aktiv im Tierschutz mitmacht, immer wieder den Vorwurf hören muss, wir würden darin nichts leisten. Leider kann man diesem Vorwurf nicht einmal die Berechtigung absprechen. Vielleicht kommt es daher, dass manche Katholiken vom Tierschutz eine ganz falsche Vorstellung haben. Sie denken an reiche Damen, die ihre Hündlein verzärteln und dabei hart sind gegen arme Kinder, oder an gewisse Tierfriedhöfe in Paris und anderswo, wo mit Tieren ein eigentlicher Kult betrieben wird. Dass auch der Tierschutz solche Auswüchse abweist und verurteilt, ist ihnen offenbar unbekannt.

Richtige Tierliebe geht tiefer. Dr. Albert Schweitzer († 5. September 1965) hat sie uns vorgelebt und auch beschrieben. Es heisst von ihm – was vielleicht übertrieben ist, aber doch auch nicht zu sehr an der Wahrheit vorbeigeht – er sei der erste Denker gewesen, der die Forderung, an der Natur sittlich, nicht willkürlich zu handeln, mit höch-

ster Konsequenz erkannt und in das Zentrum der Ethik hineingenommen habe, als eine umfassende Erweiterung unserer sittlichen Verpflichtung¹.

Aus dieser Gesamtschau heraus hat er sich denn auch für die Erhaltung der Natur und der Tiere eingesetzt, als man noch nirgends von Luft- und Gewässerverschmutzung und von Ausrottung ganzer Tierarten sprach. Er war der Auffassung, dass der Mensch nur dann wahrhaft ethisch handle, wenn er sich scheue, irgendetwas Lebendigem Schaden zuzufügen. Denn das Leben als solches sei einem rechten Menschen heilig. Gehe er nach dem Regen auf der Strasse und sehe einen Regenwurm, so soll er bedenken, dass er in der Sonne vertrocknen müsse, wenn er nicht rechtzeitig auf Erde komme, wo er sich verkriechen könne. Darum solle er ihn behutsam in die Wiese legen. Komme er an einem Insekt vorbei, das in einen Tümpel gefallen sei, so nehme er sich Zeit, ihm ein Blatt oder einen Halm zur Rettung hinzuhalten. Er fürchte sich nicht, als sentimental belächelt zu werden. Es sei ja das Schicksal jeder Wahrheit, vor ihrer Anerkennung ein Gegenstand des Lächelns zu sein.

Von der Ethik sagte er, sie sei die «ins Grenzenlose erweiterte Verantwortung gegen alles, was lebt». «Wo ich irgendetwelches Leben schädige, muss sich mir darüber klar sein, ob es notwendig ist. Über das Unvermeidliche darf ich in nichts hinausgehen, auch nicht in scheinbar Unbedeutendem.» Wenn so viel Misshandlung der Kreatur vorkomme, wenn der Schrei der auf dem Eisenbahntanktransport verdurstenden Tiere unerhört verhalte, wenn in unsern Schlachthäusern so viel Roheit walte, wenn in unsern Küchen Tiere von ungeübten Händen qualvollen Tod empfangen, wenn Tiere durch unbarmherzige Menschen Unmögliches erdulden oder dem grausamen Spiele von Kindern ausgeliefert seien, tragen wir alle Schuld daran. Wir fürchten aufzufallen, indem wir uns anmerken lassen, wie sehr wir von dem Leiden, das der Mensch über die Kreatur bringt, bewegt werden².

Diese Worte des Urwald doktors sind bestimmt der Überlegung wert. Sie könnten auch manchen Priester veranlassen, hie und da einzugreifen, wo er Tierquälereien beobachtet, die man durch diese Einsprache verhindern könnte, wenigstens für die Zukunft. Und vergessen wir nicht, dass auch ein ganz grosser Heiliger, in vielem sehr modern, der Poverello von Assisi, ganz ähnlich gedacht und gehandelt hat wie Albert Schweitzer. Schon der erste Lebensbeschreiber, Thomas von Celano, berichtet von ihm³, dass er die Würmer vom Wege auflesen und sie sorgfältig an einen siche-

ren Ort gelegt hätte, damit sie nicht zertreten würden. Diese Ehrfurcht vor allem Leben ist gerade in unserer modernen Zeit doppelt notwendig.

Anton Schraner

Neue Bücher

Huonder, Quirin: Die Gottesbeweise. Geschichte und Schicksal. Stuttgart, Kohlhammer-Verlag, 1968, (Urban-Taschenbücher 106), 185 Seiten.

Die Gottesfrage hat sich dem denkenden Menschen immer gestellt und ihn nie in Ruhe gelassen. Die Geschichte der Philosophie gibt dafür die eindeutige Bestätigung. – Quirin Huonder verfolgt diese Tatsache durch die Geschichte der abendländischen Philosophie, angefangen von den griechischen Vorsokratikern bis zu den meist genannten Denkern der Gegenwart. Er beschränkt sich dabei auf die zünftigen Philosophen. Hinsichtlich des Gegenstandes beschränkt er sich weiter ganz auf die Frage nach dem Dasein Gottes und

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22/3/4, Postkonto 60-162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz: jährlich Fr. 37.–, halbjährlich Fr. 19.50.

Ausland: jährlich Fr. 43.–, halbjährlich Fr. 22.70.

Einzelnummer 90 Rp.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

Religiöse Sendungen des Schweizer Radios

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 6.50–6.58: Religiös-ethische Betrachtung: *Zum neuen Tag*

Sonntag, 18. Oktober: 7.55–8.00 I. Pr. Das Wort zum Sonntag. 8.35–9.15 Geistliche Musik: 1. Niklaus Bruhns Präludium und Fuge in G-dur. 2. Louis Bourgeois: Vierstimmige Psalmen. 9.15–9.40 Evangelisch-reformierte Predigt von Pfarrer Dr. R. Gagg, Gossau. 9.40–9.55 Kirche heute. 9.55–10.20 Römisch-katholische Predigt von Pfarrer Albert Mantel, Winterthur. 9.15–9.45 II. Pr. Predigt in romanischer Sprache: Predgia refuormada da rav. Jacob Michael, Samedan. 11.30–12.00 Orgel-Matinee. Alte englische Meister. 19.30–20.00 Welt des Glaubens: Religiöse Elite – früher und heute.

Dienstag, 20. Oktober: 10.20–10.50 I. Pr. Schulfunk: Von der Vielfalt des Orgelklangs. Im Berner Münster spielt Heinrich Gurtner.

Donnerstag, 22. Oktober: 21.25–22.15 I. Pr. Sinai – Wüste und Berg Gottes. 16.00–17.00 II. Pr. Franz Liszt: Christus, Oratorium I. Teil. Budapest Sinfonieorchester; Leitung: Miklos Forrai.

die Beweise dafür und lässt die Frage nach dem Dasein Gottes am Rande. – Alle Versuche, das Dasein Gottes zu beweisen, beginnen mit der Feststellung, dass der Gottesgedanke Allgemeingut der Menschen und im besondern der denkenden Menschen, der Philosophen ist. Daran schliesst sich die Frage

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. Hans Heinrich Brunner, Pfarrer, Chefredaktor des Kirchenboten für den Kanton Zürich, Hohenklingenstrasse 29, 8049 Zürich.

Vikar Othmar Frei, Hünenbergstrasse 11, 6330 Cham.

Dr. iur. can. Robert Gall, Pfarrer zu Bruder Klaus, Winterthurerstrasse 135, 8057 Zürich.

Dr. Benno Gassman, Schönbühlstrasse 22, 8032 Zürich.

Dr. P. Kajetan Kriech OFM Cap., Lektor der Moralthologie, Kapuzinerkloster, 4500 Solothurn.

Anton Schraner, Pfarrer, 7431 Andeer.

nach dem Woher und dem Grund dieses Gedankens. Ist er eine Illusion oder hat er einen realen Grund? Wenn letzteres, was ist dieser reale Grund und wie lässt sich der Gottesgedanke auf diesen realen Grund zurückführen? Jeder derartige Rückführungsversuch ist ein Beweis für das Dasein Gottes. – Huonder zeigt nun sehr einprägsam, wie gewisse Beweiswege immer wiederkehren und mehr oder weniger alle Philosophen beschäftigen, und wie die andern Versuche mehr vom persönlichen Interesse-Schwerpunkt einzelner Denker her zu verstehen sind.

Josef Rössli

Kurse und Tagungen

Vereinigung katholischer Spital- und Krankenseelsorger

Voranzeige: Unsere GV findet statt Montag, 9. November 1970 im Franziskusheim Oberwil bei Zug. Beginn der Tagung 10.15 Uhr. Referate: Dr. med. *Bellwald*, Klinik Meisenberg, «Psychisch belastende Faktoren in der katholischen Kirche von heute». Pfarrer *Albin Gebus* von der Psychiatrischen Klinik Brumath, Elsass, «Fragen der Psychiatrie aus seelsorglicher Sicht». Wir erwarten gerne

eine gute Beteiligung. Ausführliches Programm in der nächsten Nummer der SKZ. Dazu erhalten die Mitglieder das Programm mit Anmeldetalon.

Jugend – Massenmedien – Religion

Religionspädagogik im Multi-Medien-Zeitalter. *Ort*: Luzern, Aula der Kantonsschule, Alpenquai (Bus 6 und 7, Halt Eisfeld). *Zeit*: Samstag, 7. November 1970, 16.00 Uhr bis Sonntag, 8. November 1970, 16.00 Uhr. *Aus dem Programm*: Grundsätzliche Überlegungen (Dr. Stefan Portmann), Visionierung von Kurzfilmen (Portmann, P. Ambros Eichenberger, Pfr. Dölf Rindlisbacher), Gottesdienst mit audiovisuellen Mitteln, Praktische Übungen mit Bildmaterial (Interessengruppen), Praktische Folgerungen (Eichenberger). *Ein geladen* sind Damen und Herren: Lehrkräfte (Bibelunterricht) und Religionslehrer an Volksschulen, Religionslehrer an Mittelschulen, Jugendkatecheten, Leiter der ausserschulischen Jugendarbeit, Gestalter von Gottesdiensten. *Veranstalter*: Filmbüro SKVV, Arbeitskreis kath. Jugendverbände, Katechetisches Zentrum, Kath. Lehrerverein der Schweiz. *Tagungsbeitrag*: Fr. 15.–. *Anmeldung* und weitere *Auskunft*: Filmbüro SKVV, Wilfriedstrasse 15, 8032 Zürich, Tel. 051 32 02 08.

Grundschule für Sakristane vom 8. November bis 27. November 1970

Auskunft und Prospekte durch: H. H. P. Karl Wiesli, Schulleiter, 9107 Schwägalp (AR), oder Hans Meier, Zentralpräsident, 5452 Oberrohrdorf (AG)

Sörenberg Hotel Marienthal — Restaurant

beliebtes Ziel für Vereine und Gesellschaften; schöne heimelige Lokalitäten,

liegt an der Panoramastrasse Sörenberg–Giswil. Gepflegte Küche. Verlangen Sie Prospekte!

J. Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 86 61 25

Weinhandlung

SCHULER & CIE

Aktiengesellschaft Schwyz und Luzern

Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- u. Flaschenweine, Telefon: Schwyz 043 - 3 20 82 – Luzern 041 - 23 10 77

Armin Hauser
Orgelbau
5314 Kleindöttingen (AG)
Tel. 056 / 45 32 46

Neubauten
Restorationen
Revisionen
Stimmungen



OTTO ZWEIFEL
GOLDSCHMIED
LUZERN
TEL. 23 32 94

Mitglied der Arbeitsgruppe SSL

Die katholische Kirchengemeinde Liestal sucht auf Frühjahr 1971 (ev. früher)

Katechetin

Aufgaben: ca. 10–12 Wochenstunden Religionsunterricht, Mitarbeit in der Pfarreiseelsorge in kollegialem Seelsorgerteam.

Nähere Auskünfte gibt gerne das katholische Pfarramt Liestal. Anmeldungen sind erbeten an Herrn Dr. C. Chrétien, Kirchengemeindepräsident, Tiergartenstrasse 8, 4410 Liestal.

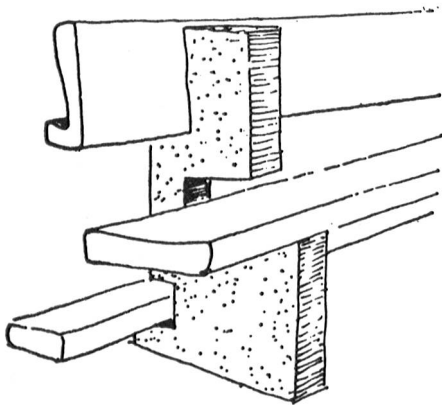
Wir sind zwei Freundinnen, denen der Beruf der

Pfarreihelferin

sehr anspricht. Da wir uns sehr für Pfarrei- und Fürsorgefragen interessieren, möchten wir auf diesem Wege eine Stelle, wenn möglich am selben Ort, finden. Wir verfügen über allgemeine Bürokenntnisse sowie soziologische Grundlagen, die wir in der Schweiz. Jugendakademie erwarben. Zurzeit absolvieren wir den Glaubenskurs.

Der Stellenantritt könnte am 1. Dezember oder nach Übereinkunft erfolgen. – Bevorzugt wird die Gegend Zürich – Zug. Sie erreichen uns unter Chiffre OFA 700 Lz, Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern.

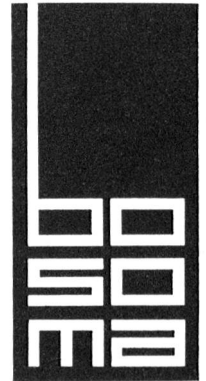
Eine kaufmännische Angestellte und eine Psychiatrischwester



BOSOMA GmbH 2500 BIEL

Borer, Sonderegger + Mathys
Mattenstrasse 151 Telefon 032/25768

Kirchenbänke – Betstühle
Beichtstühle – Kirchen-
eingänge – Chorlandschaft
Sakristeieinrichtungen
Traubänke – Höcker



Theologische Literatur

für Studium und Praxis

Grosses Lager. Sorgfältiger Kundendienst. Auf Wunsch Einsichtssendungen.



Buchhandlung Dr. Vetter
Schneidergasse 27, 4001 Basel
Tel. (061) 25 96 28

Hinweis auf den Weissen Sonntag 1971

Sehr schöne, moderne Kreuze in unzerbrechlichem Peralumenguss von namhaftem Schweizerkünstler entworfen. Muster stehen zur Verfügung.

Alleinverkauf. Preis günstig.

Rickenbach

Devotionalien, **Einsiedeln**, Telefon 055 6 17 31.



Für
Kerzen
zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071-75 15 24
9450 Altstätten SG

Künstlerisch wertvolle Glasmalereien

mit echter Bleiverglasung
religiöse Sujets
in verschiedenen Grössen
und Preislagen

Stillechte Kerzen

Echte BAROCK-Kerze
Ø 10 cm, Höhe 24,5 cm
Nr. 271/A 192 Fr. 29.80
Weitere Dekors und Stile
am Lager

Kerzenleuchter

aus Schmiedeeisen, Bronze
oder Messing
in allen Grössen und Preis-
lagen
Echter Stilleuchter aus Holz,
antik Fr. 160.—



Die hochqualitativen, pfeifenlosen
Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —

seit 1864

Export nach Übersee
Lautsprecheranlagen
Erstes Elektronen-Organhaus
der Schweiz

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48
Telefon 23 99 10

BASEL

masshemden

Mein schönstes Hemd
mein bequemstes Hemd
mein bestes Hemd
Sagen Sie es mit ei-
nem Wort mein
MEYERHANS-Hemd!

meyerhans

Wäschefabrik
9556 Affeltrangen
Telefon 073/45 12 04

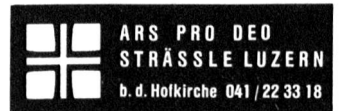
Hostien- Transportdosen

aus Leichtmetall. Praktische, runde
Form, die laut Befund der Post und
der Hostienbäckereien zweckdienli-
cher und solider ist als die eckige.
Deckel mit Scharnier und Anhäng-
schloss, aufklappbarer Traggriff,
Wechsel-Adress-Schild ebenfalls in
Aluminium, beidseitig je mit Absen-
der graviert, mit Platz für Frankatur.

13 verschiedene Grössen
ab Fr. 49.—
Anhängeschloss Fr. 1.50

Adressplättli graviert
Adressat und Absender beidseitig mit
Postleitzahl Fr. 19.50

Verlangen Sie bitte unseren genauen
Prospekt!



LEOBUCHHANDLUNG

Gallusstrasse 20 Telefon 071 / 22 29 17
9001 St. Gallen

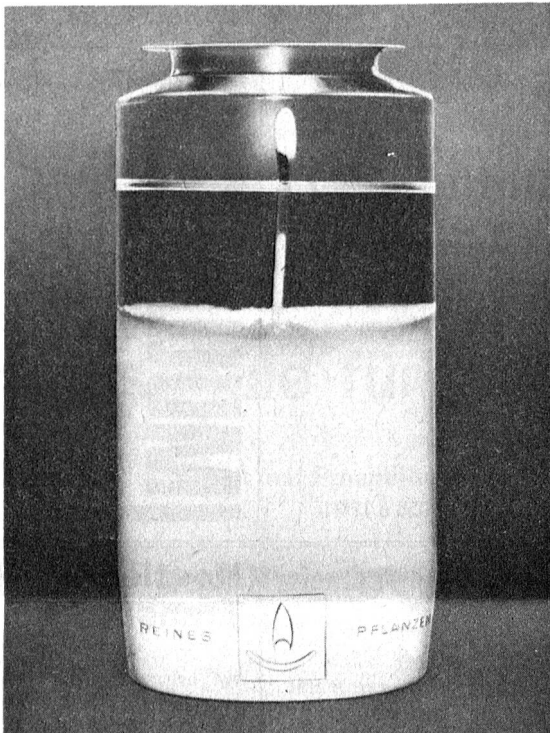
Die grösste theologische
Fachbuchhandlung der Schweiz.

Machen Sie sich unsere vielseitige
Auswahl zu Ihrem Nutzen.

Nur echt



**mit dem
blauen Deckel**



AETERNA®

Ewiglichtöl- Kerzen

Die ersten auf dem deutschen Markt aus 100% reinem, gehärtetem Pflanzenöl, wie es ihrem Sinn und liturgischer Vorschrift entspricht. Mit Sorgfalt gefertigt in Deutschlands erfahrenstem Herstellungsbetrieb. Seit 70 Jahren Ewiglichtöl, seit 12 Jahren Ewiglichtöl-Kerzen.

Ruhige, gleichmäßige Flamme, Brenndauer etwa 1 Woche – je nach Raumtemperatur. Keine Rückstände, keine Rußbildung, völlig geruchlos.

Verlangen Sie deshalb ausdrücklich:

AETERNA® Ewiglichtöl-Kerzen

Deutsche Oelfabrik Dr. Grandel & Co.
2000 Hamburg 11, Ellerholzdamm 50, Ruf 0411/311416

In der Schweiz zu beziehen durch die Firmen:

Albert Bienz, Wachswaren

4000 Basel Muespacherstraße 37

Herzog AG, Kerzen- und Wachswarenfabrik

6210 Sursee

Jos. Wirth

9000 St. Gallen Stiftsgebäude

DO 5a

Das führende

Fachgeschäft

für

Kirchenteppiche

Orientteppiche

Spannteppiche

Vorhänge

Bodenbeläge

LINGSI

Linsi & Co. AG

beim Bahnhof

6000 Luzern

Tel. 041 / 22 42 12



Glockengiesserei

H. Rüetschi AG

Aarau

Tel. (064) 24 43 43

Kirchengeläute

Neuanlagen

Erweiterung bestehender Geläute

Umguss gebrochener Glocken

Glockenstühle

Fachmännische Reparaturen

Aaraauer Glocken
seit 1367



Opferkerzen

in verschiedenen Grössen, mit hervorragenden Brenneigenschaften, erhalten Sie günstig von

HERZOG AG, Kerzenfabrik

6210 Sursee, Tel. 045 / 4 10 38